Nr. 21 Breslau, den 23. Mai 1936 17. Jahrgang

Schlesiens Handwerk

Amtliches Organ des Landeshandwerkmeisters, der Handwerkskammer Breslau, Liegnitz und Oppeln, ihrer 48 Kreishandwerkerschaften und 737 Innungen.
Verlag und Anzeigenannahme: Breslau 5, Museumplatz 16 / Fernruf 21308

Aus dem Inhalt:

Seite
Neuordnung des öffentlichen Beschaffungswesens 321
Handwerker-Zahlziele 325
Kamf dem Schwarzarbeiter . . . 327
Neues Bauen an Beispielen in Oppeln 329
Zwischen Himmel und Erde . . 330
Briefkasten 331
Bekanntmachungen 335

Zur Neuordnung des öffentlichen Beschaffungswesens.

Von Dr. Norbert Wolf, Berlin.

Mit Wirkung vom 1. April 1936 sind neue Bestimmungen über die Vergebung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) eingeführt worden; gleichzeitig erfolgte ein organisatorischer Umbau der Auftragsstellen.

I.

Im öffentlichen Beschaffungswesen gab es bisher eine Fülle von Vorschriften, die zum Teil veraltet und überholt waren, die aber vor allem das öffentliche Beschaffungswesen behinderten und unübersichtlich machten. So hatten die einzelnen Reichs- und Landesbehörden und die Gemeindeverwaltungen ihre eigenen Vorschriften, die mitunter große Unterschiede aufweisen. Während auf dem Gebiete der öffentlichen Bauvergebung schon 1926 einheitliche Vorschriften in der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) aufgestellt waren, fehlte es bisher für die Vergebung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) an einer reichsrechtlichen Regelung. Der Reichsminister der Finanzen hat nunmehr im Benehmen mit den beteiligten Verwaltungen auch hierfür **einheitliche Vorschriften erlassen, die in der „Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)" — kurz VOL genannt — niedergelegt sind.** Sie sind ab 1. April 1936 allen Vergebungen zugrunde zu legen.

Gleichzeitig mit dieser rechtlichen Neuregelung erfolgte eine **organisatorische,** die Umbildung der Auftragsstellen, die gleichfalls den **Charakter der Vereinheitlichung und der Vereinfachung** trägt.

II.

Die organische Neuordnung.

Die organisatorische Neuordnung besteht in der Schaffung von **18 Bezirksausgleichsstellen,** die an die Stelle der bisherigen 35 Auftragsstellen treten. Diese Auftragsstellen — als Außenstellen der Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge — waren bisher teils den Industrie- und Handelskammern, teils den Regierungspräsidenten oder den Länderregierungen angegliedert, teils waren sie eigene rechtsfähige Vereine. Die Bezirksausgleichsstellen werden nunmehr den Wirtschaftskammern angeschlossen und erhalten damit neben ihrer nahen Verbindung zu der örtlichen Wirtschaft zugleich auch die Verbindung zu den Wirtschaftsorganisationen, zum Handwerk und zu den übrigen Fachgruppen der Wirtschaft. Der staatliche Einfluß ist dadurch gesichert, daß der Reichswirtschaftsminister den Chef der am Sitz der Wirtschaftskammer befindlichen oberen Verwaltungsbehörde (in Preußen den Oberpräsidenten) zu seinem Beauftragten bei der Bezirksausgleichsstelle als Kommissar mit weitgehenden Vollmachten bestellt.

Die Spitze bildet also die **Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge,** der die 18 Bezirksausgleichsstellen in der Durchführung ihrer Aufgaben behilflich sind. Gleichzeitig ist eine **enge unmittelbare Zusammenarbeit** zwischen Staats-

Meine schlesischen Handwerkskameraden!

Der Herr Reichshandwerksmeister hat mich im Einvernehmen mit dem Herrn Gauleiter und dem Reichswirtschaftsministerium zum Landeshandwerksmeister Schlesien berufen, und der Herr Reichswirtschaftsminister hat mich nach Anhörung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zum Vorsitzenden der Handwerkskammer zu Breslau ernannt.

Ich bin mir der Ehre und der Pflichten voll bewußt, die mir mit diesen Aemtern auferlegt worden sind. Ich bin mir aber auch bewußt, daß ich den mit diesen Aemtern verbundenen großen Anforderungen nur durch eine tätige und zielbewußte Mitarbeit meiner schlesischen Handwerkskameraden gerecht zu werden vermag. Nur wenn alle, von dem Gemeingeist durchdrungen, mir vertrauensvoll ihre Mitarbeit zur Verfügung stellen, wird die schlesische Handwerkswirtschaft sich als wertvolles Glied in der gesamten Wirtschaft einfügen und behaupten können. Alle kleinlichen Plänkeleien und Eigenbröteleien sowie nörgelnde Kritik haben zu unterbleiben, da sie nicht nur dem Wesen der wahren Volksgemeinschaft widersprechen, sondern auch die Durchführung der von höherer Warte aus getroffenen Maßnahmen der Reichsregierung unnötig erschweren. Ich erwarte daher von meinen schlesischen Handwerkskameraden, daß sie geschlossen in einer Front hinter mir stehen, um so das Ziel, das uns unser Führer und Volkskanzler Adolf Hitler gesetzt hat, zu erreichen.

Landeshandwerksmeister Schlesien.

verwaltung und Wirtschaft ermöglicht worden. **Die Aufgabe der Reichsausgleichsstelle** und ihrer Außenstellen ist, eine volkswirtschaftlich zweckmäßige Verteilung der öffentlichen Aufträge zu erreichen. Hierbei wird sich die Reichsausgleichsstelle auf die zusammenfassende Bearbeitung der grundsätzlichen Fragen beschränken und nur bei den wichtigeren Vergebungen der zentralen Beschaffungsstellen unmittelbar selbst mitwirken. Als **Sonderaufgabe** fällt ihr außerdem zu, zu bestimmen welche Teile des Reiches als Notgebiete anzusehen und bei der Auftragserteilung besonders zu berücksichtigen sind. Die Bezirksausgleichsstellen haben die Reichsausgleichsstelle für ihre Tätigkeit mit zuverlässigen Vorschlägen und sachgemäßen Anregungen zu versehen und sollen im übrigen ihre Arbeit auf Grund ihrer ständigen Verbindung mit der örtlichen Wirtschaft im Rahmen der ihnen gegebenen Grundsätze durchführen.

Das Handwerk hat durch seine bekannte „Reichszentrale für Handwerkslieferungen" stets enge Fühlung mit der Reichsausgleichsstelle; es wird jetzt auch mit den Bezirksausgleichsstellen eine gleich enge und hoffentlich gleich erfreuliche Verbindung durch die Landeshandwerksmeister haben.

Die Aufgabe der Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge und ihrer Bezirksausgleichsstellen sind in der VOL verankert (§ 2); damit ist die organisatorische in die rechtliche Neuordnung aufgenommen. Die Reichsausgleichsstelle und ihre Außenstellen haben eine volkswirtschaftlich zweckmäßige Verteilung der öffentlichen Aufträge durch Zusammenarbeit mit den Beschaffungsstellen zu erzielen, deren Art und Umfang sich nach den Vereinbarungen regeln, die vom Reichswirtschaftsministerium mit den zuständigen Beschaffungsressorts getroffen werden.

III.

Die neue Verdingungsordnung (VOL).

Die **rechtlichen Grundlagen der Neuordnung** des öffentlichen Beschaffungswesens sind in der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) niedergelegt. Sie sind für das gesamte, am Lieferwesen beteiligte Handwerk von größter Wichtigkeit, bringen sie doch erhebliche Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand. Die wichtigsten Grundsätze der Vergebung sind nachfolgend dargestellt.

An wen sind Leistungen zu vergeben?

Hierüber sagt die VOL in § 2, daß Leistungen unter ausschließlicher Verantwortung der Beschaffungsstellen nur an **fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben sind.** Der Wettbewerb soll die Regel bilden, wobei ungesunde Begleiterscheinungen bekämpft werden sollen. Die VOL bestimmt ferner, daß im Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörden, Gefangenenanstalten, Anstalten sozialer Art und dergleichen nicht zuzulassen sind. Hierdurch wird ein ungleicher Wettbewerb, der stets zu ungunsten der Wirtschaft ausschlagen mußte, mit Recht verhindert, was nur zu begrüßen ist.

Teilnehmer am Wettbewerb — Die Lieferungsgenossenschaften des Handwerks.

Auch die VOL unterscheidet wie die VOB, mehrere Arten der Vergebung. Als Teilnehmer am Wettbewerb bei den öffentlichen Ausschreibungen gelten alle, die sich gewerbsmäßig mit Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen und die Vergebungsunterlagen von der ausschreibenden Stelle anfordern. Bei der beschränkten Ausschreibung sollen mindestens 3 voneinander unabhängige Unternehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Der Bewerberkreis soll gewechselt werden, wenn nicht besondere Gründe entgegen stehen. Im § 9 Absatz 3 ist **dem Grundsatz des Punktes 16 des Parteiprogramms der NSDAP,** der die schärfste Berücksichtigung aller Kleingewerbetreibenden bei Lieferungen an den Staat, die Länder oder Gemeinden fordert, weitestgehend Rechnung getragen, in dem es heißt:

> **„Zur Erhaltung eines selbständigen, leistungsfähigen Handwerks ist diesem Gelegenheit zu geben, sich um die in Betracht kommenden Leistungen zu bewerben, wobei auf die Heranziehung der anerkannten Landeslieferungsgenossenschaften Bedacht zu nehmen ist.**

Unter Anerkennung der Notwendigkeit der Erhaltung eines selbständigen und leistungsfähigen Handwerks ist hier der Schlüssel zu einer **erfolgreichen Einschaltung des Handwerks** und seiner wirtschaftlichen Einrichtungen der **Landeslieferungsgenossenschaften** gegeben. Diese klare und deutliche Bestimmung wird vom Handwerk dankbar begrüßt, zumal sie nicht nur eine Empfehlung an die Behörden darstellt, sondern **eine Istbestimmung** ist.

Das handwerkliche Lieferwesen, das vor rund anderthalb Jahren auf die neuen Ziele ausgerichtet wurde, ist damit anerkannt und verankert, die Arbeit der „Reichszentrale für Handwerkslieferungen" und der von ihr zusammengefaßten Landeslieferungsgenossenschaften gewürdigt worden. Die anerkannten Landeslieferungsgenossenschaften sind vom Reichsstand des Deutschen Handwerks in dem „Verzeichnis der wirtschaftlichen Einrichtungen des Handwerks" zusammengefaßt, auf die jetzt in den Bestimmungen der VOL hingewiesen wird.

Mitwirkung von Sachverständigen.

Auch die Mitwirkung der Berufsvertretungen der gewerblichen Wirtschaft sowie die Heranziehung von besonderen Sachverständigen ist in der VOL vorgesehen. Hält die beschaffende Stelle die Erörterung und Klärung rein fachlicher Fragen für erforderlich, so sind hierzu in erster Linie die fachlichen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft heranzuziehen. Erscheint die Heranziehung von besonderen Sachverständigen geboten, so sollen diese im allgemeinen im Benehmen mit den Berufsvertretungen gewählt werden; sie dürfen an der betreffenden Vergebung weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt sein.

Damit wird einer Gemeinschaftsarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer der Weg geebnet und das Vergebungsverfahren in den Rahmen einer sachlichen und verantwortungsbewußten Zusammenarbeit gestellt.

Die Zuschlagserteilung.

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen, nach denen der Zuschlag auf ein Angebot erfolgen soll. Die eingegangenen Angebote und ihre Unterlagen sind nach den Bestimmungen der VOL zunächst auf ihre Vollständigkeit sowie nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und rechnerisch zu prüfen. Dadurch wird vermieden, daß

rein mechanisch der Endpreis eines Angebotes bei dem Zuschlag den Ausschlag geben soll.

Bei der Zuschlagserteilung werden nur solche Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Bedingungen die notwendigen Sicherheiten bieten und für die sachgemäße und rechtzeitige Ausführung der Leistungen über die erforderlichen technischen Erfahrungen und Einrichtungen verfügen. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung der VOL ist auch die Anordnung des Reichsministers der Finanzen zu beachten, nach der öffentliche Aufträge über RM. 500,— nur an solche Bieter zu zu vergeben sind, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Staat (Steuern), gegenüber der Gefolgschaft (Tariflöhne) und gegenüber den sozialen Versicherungseinrichtungen nachgekommen sind. Durch diese Bestimmungen werden alle jene Bieter ausgeschaltet, die die Voraussetzungen zu einem lauteren Wettbewerb nicht erfüllen.

Der Zuschlag ist schließlich auf das Angebot zu erteilen, das allen Bedingungen und den im § 2 aufgestellten Grundsätzen, wonach Leistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben sind, entspricht und unter Berücksichtigung aller Umstände das wirtschaftlichste ist. **Die niedrigste Geldforderung allein darf bei der Entscheidung über den Zuschlag nicht den Ausschlag geben; Angebote, deren Preise im offenbaren Mißverhältnis zu den Leistungen stehen, sind auszuschließen.**

Mit dieser Bestimmung ist der **Grundsatz des angemessenen Preises im öffentlichen Beschaffungswesen** aufgenommen und eine mechanische Vergebung an den billigsten Bieter ausgeschlossen worden; mit Recht, denn eine gerechte Vergebung an den jeweils billigsten Bieter stellt meist nicht die Erfassung des wirtschaftlich besten Angebotes dar. Die Folgen einer solchen Vergebungswese sind allzu bekannt, als daß sie noch aufgeführt werden müßten. Es ist sehr zu begrüßen, daß die neue VOL in diesem wichtigen Punkte eine klare Bestimmung enthält.

Zweckmäßige Verteilung der öffentlichen Aufträge. (Notstandsgebiete).

Das erhebliche Anwachsen der öffentlichen Aufträge seit der Machtergreifung hat die Frage einer möglichst zweckmäßigen Verteilung stark in den Vordergrund gerückt. Die Arbeitsbeschaffung, die mit der Wiederwehrhaftmachung des deutschen Volkes zusammenhangt, hat sich bezirklich verschieden ausgewirkt. Die Entwicklung der Arbeitsmarktlage zeigt deutlich, daß einer Wirtschaftsbelebung im größten Teile des Reiches ausgedehnte Bezirke in den Grenzen gegenüberstehen, in denen die Arbeitslosigkeit ständig über dem Reichsdurchschnitt liegt. In der VOL ist diesen Verhältnissen dadurch Rechnung getragen worden, daß **Bieter aus den Notgebieten**, die als solche vom Reichswirtschaftsminister (Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge) anerkannt sind (wie z. B. das ehemalige entmilitarisierte Gebiet, Ostpreußen als Rumpfgebiet, Sachsen, Schlesien, die Grenzmark, die bayrische Ostmark, Teile von Thüringen und Hinterpommern, Hamburg), **besonders zu berücksichtigen sind.** Den Bietern aus den Notgebieten können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Selbstkosten, etwa durch höhere

Fracht- und Lohnkosten oder sonstige durch den Standort bedingte zusätzliche Kosten entstehen.

Abtretung von Forderungen.

In der Wirtschaft ist es teilweise üblich und notwendig geworden, die zur Ausführung der Aufträge in Anspruch genommenen Kredite durch Abtretung der Forderung gegen den Auftraggeber an den Gläubiger zu sichern. Gerade die Handwerksbetriebe sind vielfach zu diesem Verfahren gezwungen, da sie durch die Zeit des wirtschaftlichen Niederganges zum größten Teil ihr Betriebsvermögen verloren hatten. Diesen Verhältnissen wird in dem Einführungserlaß des Reichsministers der Finanzen zur VOL vom 25. 3. 1936 Rechnung getragen. Es heißt dort, daß auch **die Abtretung von Forderungen gegen die öffentlichen Vergebungsstellen von diesen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden soll.** Insbesondere darf aus der Abtretung der Forderung durch den Auftragnehmer nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß der betreffende Bewerber nicht als leistungsfähig und zuverlässig anzusprechen sei. Andernfalls würden Bewerber mit hinreichend großem Eigenkapital, das gegebenenfalls auch die Inanspruchnahme von Blankokrediten gestattet, eine nicht gerechtfertigte Vorzugsstellung erhalten, während an den öffentlichen Aufträgen gerade auch mittlere und kleinere industrielle Unternehmer sowie Handwerksbetriebe und handwerkliche Lieferungsgenossenschaften beteiligt werden sollen. In Einzelfällen kann die Abtretung der Forderung allerdings ausgeschlossen werden, besonders dann, wenn eine wesentliche verwaltungsmäßige Belastung der Zahlstelle eintreten würde. Die Entscheidung darüber bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der einzelnen Beschaffungsstelle überlassen.

Die außerordentliche Bedeutung, die das öffentliche Beschaffungswesen durch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und durch die Wiederwehrhaftmachung des deutschen Volkes erhalten hat, gibt **der gesamten Neuordnung des öffentlichen Beschaffungswesens ihr besonderes Gewicht.**

Grundsätzlich neu daran ist, daß eine bewußte Lenkung der öffentlichen Aufträge stattfindet, die nach volkswirtschaftlichen arbeitsmarkt- und staatspolitischen Zielen vergeben werden. Gleichfalls wird auf die besonderen Belange der Mittel- und Kleinbetriebe des Handwerks und seiner Lieferungsgenossenschaften ausdrücklich Bedacht genommen. Es ist zu wünschen, daß gerade diese Bestimmungen praktischen Wert bei allen Vergebungen erhalten und daß durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten danach gestrebt wird, die geschaffene Neuordnung des öffentlichen Beschaffungswesens zum Dienst an Volk und Staat werden zu lassen.

Das deutsche Handwerk unterstützt die völkische Schutzarbeit im Ausland.

An das deutsche Handwerk!

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat dem Volksbund für das Deutschtum im Ausland für den 23./24. Mai 1936 die Durchführung einer Haus- und Straßensammlung genehmigt. Die Erträgnisse dieser Sammlung kommen der völkischen Schutzarbeit im Ausland zugute. Mehr denn je stehen unsere deutschen Volksgenossen jenseits der Grenzen im Kampf um ihr Deutschtum. Es ist deshalb Aufgabe eines jeden deutschen Volksgenossen, ihnen in diesem Kampf zu helfen und ihnen stets zu beweisen, daß wir uns mit den 30 Millionen Volksgenossen draußen eng verbunden fühlen. Insbesondere ringt der deutsche Handwerkerstand im Ausland um seine Existenz. In vielen deutschen Siedlungsgebieten jenseits der Grenzen ist gerade der deutsche Handwerker der tragende Faktor des Deutschtums überhaupt.

Es ist daher Pflicht des deutschen Handwerkers, auch bei der bevorstehenden Sammlung alle Kräfte in den Dienst der völkischen Schutzarbeit im Ausland zu stellen.

Ich rufe alle Handwerker auf, sich an diesen Tagen mit einzureihen in die Front völkischer Schutzarbeit. Zum Verkauf gelangt an den Sammeltagen die Kornblume, die schon immer das Symbol völkischer Schutzarbeit gewesen ist und die der Führer auch besonders in diesem Zusammenhang in seinem Buch „Mein Kampf" erwähnt. Jeder Handwerker trage daher die Kornblume im Gedenken an die deutschen Handwerker jenseits der Grenzen.

Berlin, im Mai 1936.

gez. W. G. Schmidt,
Reichshandwerksmeister.

Handwerkerstolz.

Wie schaute man vor Jahren doch hernieder
Auf alle, die der Hände Arbeit nährt,
Nicht wissend, daß zu gutem Werk der Glieder
In gleichem Maß ein guter Kopf gehört. —
Nun einte eines Führers starker Wille
Die Arbeiter des Kopfes und der Hand,
Und unter rauher, unscheinbarer Hülle
Der Glaube eig'nen Wertes neu erstand. —
Wir fühlen wieder uns aus gleichem Holz! —
Handwerkerstolz! E. W.

Reichsaufträge möglichst gleichmäßig für das ganze Reichsgebiet.

Zu der neuen Reichs-Verdingungsordnung für Leistungen (abgesehen von Bauleistungen), teilt der Oberregierungsrat im Reichswirtschaftsministerium Dr. Holtz in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" mit, daß hiermit die Reichsausgleichsstelle und ihre Außenstellen erstmalig eine Verankerung erfahren haben. Die Bestrebungen für eine zweckmäßig regionale Auftragsverteilung müßten sich in zwei Richtungen bewegen: 1. müsse angestrebt werden, daß die großen zentralen Reichsaufträge, die für die Wirtschaftsentwicklung und den Konjunkturablauf von so maßgebender Bedeutung sind, möglichst gleichmäßig auf das ganze Reichsgebiet verteilt würden, 2. müßten alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine angemessene Auftragsstreuung zwischen den einzelnen Betrieben herbeizuführen. Während die Behandlung der Fragen der regionalen Auftragsverteilung im Großen Sache der Reichsausgleichsstelle sei, die dem Reichswirtschaftsministerium eingegliedert wurde, liege die Sorge für eine zweckmäßige Auftragsstreuung zwischen den einzelnen Betrieben in erster Linie bei den Bezirksausgleichsstellen. Der Referent teilt u. a. noch mit, daß, da auch die Vergebungen der NSDAP. ohne weiteres den öffentlichen Aufträgen zuzurechnen sind, eine Zusammenarbeit auch mit der wichtigsten Beschaffungsstelle der Partei, der Reichszeugmeisterei in München, bestehe. Verfehlt wäre es, wenn interessierte Firmen sich unmittelbar an die Reichsausgleichsstelle wendeten, da die Bezirksausgleichsstellen, die bei jeder Wirtschaftskammer gebildet seien, die Einzelheiten regelten.

Mitglieder konfessioneller Arbeiter- und Gesellenvereine nicht Mitglieder in der DAF.

Das Pressereferat in der Adjutantur Dr. Ley teilt mit:

Es besteht erneut Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Mitglieder von konfessionellen Arbeiter- und Gesellenvereinen nicht Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sein können. Wo Doppelmitgliedschaft zur DAF. in einem der obengenannten Vereine besteht, ist die Mitgliedschaft der DAF. sofort zu löschen.

Begründung: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit will die Betriebsgemeinschaft gestalten. Diese wird nicht erreicht, wenn durch konfessionelle Arbeiter- und Gesellenvereine die Betriebsgemeinschaft aufgespalten wird. Gerade die Aufspaltung nach Konfessionen ist für eine Betriebsgemeinschaft widersinnig. Eine derartige Aufspaltung muß auf die Dauer zur Zwietracht in den Betrieben führen und steht damit dem Sinn des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit sowie dem Aufbau und Sinn der DAF. entgegen.

Alle Andeutungen und Meldungen von interessierter Seite, daß diese Anordnung im Verhandlungswege aufgehoben wäre oder würde, sind unwahr.

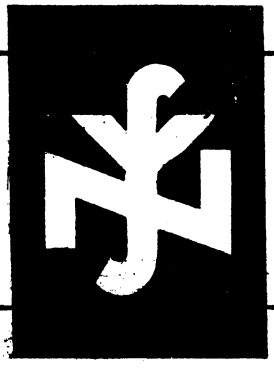

Handwerker-Zahlziele.

Wie steht es bei Ihnen mit dem Geldeingang?

„Wenn mich meine Kunden nur nicht ewig auf mein wohlverdientes Geld warten ließen! Wie soll der Betrieb auf der Höhe sein, wenn man dauernd diese Geldsorgen hat und nicht weiß, wo man das Geld hernehmen soll für Gehilfenlöhne, das Werkmaterial, die Miete, die Steuern . . . . ."

Das ist die Klage der meisten Handwerksmeister, und es ist das Ziel des Reichsstandes des Deutschen Handwerks, diesem Uebelstand abzuhelfen. Aber alle Volksaufklärung und Propaganda kann ja dem Handwerker noch nicht zu seinem Gelde verhelfen, sie kann nur die Volksgenossen zahlungswilliger machen; daß sie aber wirklich zahlen, dafür muß der Handwerker selbst sorgen.

Beim „Großen" zahlt man bar, den „Kleinen" läßt man warten!

Warum lassen die Leute nun gerade den Handwerksmeister am meisten auf sein Geld warten? Ist es allein Schuld des Kunden, wenn er den kleineren Geschäftsmann („der sich nicht so rühren kann") viel länger mit der Bezahlung warten läßt als ein großes Geschäft, das pünktlich seine Mahnungen versendet und außerdem eine gutarbeitende Rechtsabteilung besitzt? Einem großen Geschäftshaus gegenüber „geniert" man sich, Schulden zu machen, — vielleicht kann man auch gar nicht pumpen, weil nur gegen Quittung geliefert wird. Dagegen bleibt man seelenruhig eine Rechnung über 5, 8 oder 12 RM. für Handwerksarbeit, drei bis sechs Monate oder gar ein Jahr lang schuldig, denn „solche Kleinigkeiten sind nicht wichtig, das sind ja gar keine Beträge!"

Durch richtige Aufklärung kann vieles besser werden.

Gegen eine solche Hintansetzung der Handwerker-Rechnung, die nur auf Gedankenlosigkeit und Unvernunft beruht, läßt sich aber durch richtige Aufklärung der Kundschaft viel erreichen. Es ist tatsächlich in den meisten Fällen, weniger böser Wille seitens der Kundschaft, als vielmehr die übergroße Zurückhaltung des Handwerkers selbst, die den Geldeingang monatelang verzögert.

Es steht einwandfrei fest,

daß es heute auf dem flachen Lande noch Gegenden gibt, wo nach altem Brauch Handwerksmeister ihre Rechnungen nur am Schluß des Jahres ausschreiben, —

daß ein sehr großer Teil von Handwerksmeistern sich scheut, längst überfällige Rechnungen anzumahnen, (in der falschen Meinung, der Kunde würde das als Rücksichtslosigkeit auslegen), —

daß eine noch größere Zahl von Handwerkern nie den Versuch gemacht hat, Außenstände, die ein Jahr und noch länger offenstehen, von solchen Schuldnern durch geeignete Zwangsmaßnahmen einzutreiben, (in der irrigen Ansicht, ein solches Vorgehen würde dem Ruf des eigenen Betriebes schaden).

Auf die rechte Einstellung kommt es an!

Meine Herren Handwerksmeister, es bleibt Ihnen nicht erspart, daß Sie im Abrechnungswesen etwas umlernen! **Sie brauchen nicht für einen Auftrag dankbar sein, wenn man Ihnen den Lohn für die geleistete Arbeit ewig schuldig bleibt.** Machen Sie sich mit dem Gedanken vertraut, daß an Kunden, die es nur darauf anlegen, dem Handwerksmeister Schulden anzuhängen, nicht viel verloren ist. Sehen Sie es nicht als ein Zeichen besonderer „Vornehmheit" an, wenn ein Kunde erklärt: „Ich wünsche nur Jahresrechnung über alle Arbeiten, ich möchte mich nicht immer wieder mit solchen Lappalien beschäftigen!" Erklären Sie einem solchen Kunden treu und bieder, daß Sie bei laufendem Konto — aus Grundsatz — monatlich abrechnen, damit spätere Differenzen vermieden werden. Sie können auch noch beifügen, daß Ihre Gehilfen wöchentlich ihren Lohn verlangen und Sie selbst regelmäßig Ihre monatlichen Verpflichtungen zu erfüllen haben. Ein Kunde, der dann nicht auf monatliche Abrechnung eingehen will, hat fast immer keine guten Absichten und Sie ersparen sich wahrscheinlich viele spätere Scherereien, wenn Sie auf solche Kundschaft gleich von vornherein verzichten.

Meine Herren Handwerksmeister: pünktlicher Geld-Eingang ist die wichtigste Grundlage für einen gesunden Geschäftsbetrieb! Sie sind es sich selbst, Ihrer Familie, wie auch Ihren Gehilfen und Lehrlingen schuldig, daß Sie im Abrechnungs- und Zahlungsverkehr nur kaufmännisch denken und handeln. Ein Kunde, der nicht pünktlich zahlt, weiß, daß er gemahnt werden wird und er kann sich also auch über diese Mahnung nicht beschweren. Es passiert den „feinsten" Leuten, daß sie von „ersten Häusern" Mahnungen ins Haus bekommen und niemand regt sich darüber auf. Es gibt gar nicht wenige vermögende Leute, die grundsätzlich nur den Geschäften das Geld schicken, von denen sie gemahnt werden und alle übrigen, also gerade die zurückhaltenden und bescheidenen Geschäftsleute warten lassen. (Man nennt diese Unsitte treffend „Zinsenschinden", weil das Geld jeden Tag, den es länger auf der Bank liegt, noch Zins bringt!)

Pünktliche Mahnung wirkt erzieherisch!

Eine Mahnung, auch wenn sie von dem „Mann mit der schweren Hand", dem Handwerksmeister stammt, braucht ja keineswegs Grobheiten zu enthalten. Zunächst ist sie nur eine „Erinnerung an die noch offene Rechnung", deren Bezahlung „jedenfalls nur der Aufmerksamkeit des geschätzten Kunden entgangen ist". Meist veranlaßt schon die erste Mahnung alle Zahlungswilligen zur Begleichung. In der zweiten Mahnung kann man schon dringender werden, — einen kleinen Hinweis bringen, daß es sich bei dem Rechnungsbetrag im wesentlichen um bereits bezahlte Arbeitslöhne und Materialkosten handelt, — und daß man das Einverständnis des Kunden annimmt, in den nächsten Tagen den Betrag durch Quittung erheben zu lassen. (Natürlich nur, um dem Kunden den Weg oder die Umstände mit der Postüberweisung zu ersparen!).

Sollte eine dritte Mahnung notwendig werden, so darf diese schon deutlich sein. Wer sich auf zwei Mahnungen überhaupt nicht rührt, ist entweder ein großer Schlamper oder ein böswilliger Schuldner und da ist weniger Zurückhaltung am Platze. Am besten stellt man für die Zahlung gleich eine bestimmte Frist, innerhalb der bezahlt sein muß. Man kann das auch kurz begründen: „Ich muß auf den Eingang des überfälligen Betrages zum angegebenen Zeitpunkt achten, da ich sonst meine eigenen Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllen könnte und das läuft meinen Grundsätzen zuwider".

Wer trotz wiederholter Mahnung nicht zahlen will, muß es sich gefallen lassen, daß seine Schuld auch einmal von einem Handwerksmeister eingeklagt wird und das hat sicher eine sehr gute erzieherische Wirkung. (Es ist keine Gefahr, daß ein Schuldner herumerzählt, er sei von einem Handwerksmeister eingeklagt worden, erfahrungsgemäß behält das jeder für sich!)

Jede gute Arbeit ist ihres — pünktlichen Lohnes wert!

Eine saubere Handwerksarbeit verdient, wie jede anständige Arbeit ihren gerechten Lohn. In Ladengeschäften, in Kaufhäusern und auch in Wirtshäusern wird nur gegen bar verkauft und niemand stößt sich daran, weil man es nicht anders weiß. Da ist auch der Handwerksmeister im vollen Recht, wenn er sein Geld für den ausgeführten Auftrag nach einer kurzen Frist verlangt.

„Ja, die Leute sind das eben so gewöhnt bei uns!" meint ein alter Meister. Das stimmt wohl, aber tatsächlich haben die Handwerker größtenteils selbst der Kundschaft das „Langsamzahlen" angewöhnt und jetzt geht es eben darum, den Auftraggebern diese schlechte Angewohnheit wieder abzugewöhnen! Das sieht schwieriger aus, als es ist. Es gehört dazu nur ein fester Vorsatz und die konsequente Einhaltung einiger wichtiger Grundsätze.

Grundsätze für den Rechnungsverkehr:

1. Hier die Arbeit — hier die Rechnung! (Nach Ausführung eines Auftrages ist stets sofort die Rechnung zu senden oder abzugeben, dadurch werden spätere Differenzen vermieden).
2. Ist der Betrag der Rechnung klein (vielleicht bis zu 10,— RM.), ist gleich Quittung vorzulegen. (Die Quittung ist gesondert auszuschreiben, oder sie muß von der Rechnung abzutrennen sein, daß der Kunde bei Nichtzahlung wenigstens die Rechnung in Händen hat).
3. Bei größeren Rechnungsbeträgen ist immer ein Zahlungsziel anzugeben. (Das übliche sollte sein „Zahlbar innerhalb 8 Tagen" — oder höchstens 14 Tagen —, ist eine besondere Zahlungsvereinbarung getroffen, so ist das auf der Rechnung zu vermerken, z. B. „Zahlbar in 3 Raten a RM. 50,— jeweils am Monatsletzten, beginnend am 31. Mai 1936").
4. Jede Rechnung sollte einen Vermerk tragen (am besten mit einem Stempel anzubringen) mit dem Hinweis: „Der Rechnungsbetrag setzt sich im wesentlichen aus Arbeitslohn und Materialkosten zusammen". (Dieser Hinweis soll aufklärend und erzieherisch wirken und dem Kunden sagen, daß der Handwerksmeister an seinem Auftrag größere Barauslagen hatte).
5. Nach Ablauf des Zahlungszieles ist pünktlich zu mahnen, (dadurch kommt das Geld sicher schneller herein, denn der Kunde sieht, daß der Handwerker einen geordneten Geschäftsbetrieb hat).
6. Bei böswilligen Schuldnern soll man sich nicht scheuen, auch einmal einen Zahlungsbefehl zu schicken. (An solchen Kunden ist nichts zu verderben und sie werden zu der Ansicht erzogen, daß man auch mit dem Handwerker nicht alles machen kann).
7. Handelt es sich um einen höheren Betrag und weiß der Handwerksmeister im Wechsel-Verkehr Bescheid, so empfiehlt sich auch die Ausstellung von Wechseln. Ein Kunden-Akzept ist immer sicherer als eine Forderung, die nur in den Büchern steht. (Die Ausstellung von Wechseln ist aber schon beim Auftragsabschluß zu vereinbaren, — oder, wenn sie später erfolgt, ist die Zustimmung des Kunden einzuholen).

Halten Sie sich unbedingt an diese Grundsätze, dann werden Sie Ihr Geld rascher und fast ohne Verluste hereinbekommen, dann können Sie sich auch finanziell wieder mehr rühren und das Arbeiten macht wieder Freude. Haben Sie keine Sorge, daß Ihnen wegen pünktlicher Abrechnung oder Mahnung die Kundschaft abspringt. Man wird im Gegenteil anerkennen, daß Ihr Betrieb auch in kaufmännischer Hinsicht auf der Höhe ist und Ihrer Arbeitsleistung schließlich noch mehr Vertrauen entgegenbringen, als bisher.

Hanns Lechner, München.

Staatsrat Helm
der Führer der deutschen Müller tötlich verunglückt.

Bild: Archiv v „Schlesiens Handwerk"

Sämtliche Mühlen Deutschlands, von der kleinsten Windmühle bis zur größten Konzernmühle, sind in der „Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen" zusammengeschlossen. Dieser Zusammenschluß wurde notwendig, als man an eine volkswirtschaftlich gesunde Ordnung der Getreidewirtschaft heranging.

Die Vereinigung hat einen absolut öffentlich-rechtlichen Charakter, übt wichtige, ihr von der Regierung übertragene Funktionen aus, nimmt insbesondere die Kontingentierung der Vermahlungsmengen bei den einzelnen Mühlen vor und ist auch sonst von bestimmendem Einfluß auf das Schicksal der deutschen Mühlen.

Die Bezirksgruppe Schlesien, die also sämtliche handwerklichen und industriellen Mühlen Schlesiens umfaßt, wird bekanntlich von dem Mühlenbesitzer und früheren Obermeister Dalibor geleitet.

Staatsrat Helm stand nun der gesamtdeutschen Organisation vor. Er selbst besaß eine Mühle in der Nähe von Rostock und war gleichzeitig Senator der Stadt Lübeck. Während seiner Tätigkeit als Führer der deutschen Mühlen gelang es ihm, im Sturm die Herzen seiner Müller zu erobern. 36 Jahre alt, verband er mit seiner Frische und Liebenswürdigkeit, ein außerordentliches Fachwissen und einen ungewöhnlichen Fleiß.

Nach Schlesien zog es ihn immer wieder, weil er hier mustergültige Verhältnisse, insbesondere einheitliches Zusammenarbeiten aller Betriebsgruppen und innerlich gleichgesinnte Männer vorfand.

Vom 8.—10. Mai d. Js. weilte er wieder in unserer Heimat, um an dem schlesischen Müllertag, der außerordentlich erfolgreich verlief, teilzunehmen. Am letzten Tage unternahm man noch einen kameradschaftlichen Ausflug nach der Teichmannbaude. Unser obiges Bild, eine Amateuraufnahme, zeigt ihn in unseren Bergen. Drei Tage später stieß bei Schwerin sein Auto mit einem Lastzuge zusammen, wobei er sofort getötet wurde. So war seine Fürsorge für Schlesien seine letzte Bemühung. Es liegt eine tiefe Tragik darin, daß die Besten so häufig vorzeitig dahingehen.

„Kampf dem Schwarzarbeiter"

Ein Jahr Schwarzarbeitsbekämpfung im Handwerkskammerbezirk Breslau.

Auch im Geschäftsjahr 1935 (1. 4. 35—31. 3. 36) wurde der Kampf gegen die Schwarzarbeit fortgesetzt. Im Mai 1935 hat die Handwerkskammer Breslau die Verfolgung der Einzelfälle den Kreishandwerkerschaften übertragen und sich lediglich die Aufsicht vorbehalten. Schwarzarbeitsmeldungen sind im Kammerbezirk Breslau seitdem an die Kreishandwerkerschaften zu richten.

Hier das Ergebnis einjährigen Kampfes:

Eingegangene Meldungen insgesamt	1239
Bestrafungen	241
Polizeiliche Verwarnungen	216
Reine Gewerbeuntersagungen	136
Ohne Erfolg ausgegangene Strafverfahren	216
Strafantrag konnte nicht gestellt werden	310
Ins neue Geschäftsjahr laufend übernommen	120

An diesem Ergebnis sind die 18 Kreishandwerkerschaften im Verhältnis ihrer Größe ziemlich gleichmäßig beteiligt. Führend ist die Kreishandwerkerschaft Breslau mit 344 bearbeiteten Meldungen. 246 Fälle wurden aus besonderen Gründen von der Handwerkskammer Breslau unmittelbar bearbeitet.

Die Untersagung jeder weiteren, selbständigen Handwerkstätigkeit wurde in den meisten Fällen neben der Bestrafung oder polizeilichen Verwarnung ausgesprochen. Ihre besondere statistische Erfassung erfolgte nur, soweit die Untersagung eine Einzelmaßnahme darstellt, weil weitere Schritte nicht möglich waren.

Rechtsgrundlage des Vorgehens waren insbesondere folgende, im Berichtsjahr unverändert gebliebene Bestimmungen: §§ 14, 148 Ziff. 1 Reichsgewerbeordnung, §§ 1, 16 Ziff. 3 und 19, Ziff. 2 der Dritten Handwerksaufbauverordnung vom 18. 1. 35.

Die Kreishandwerkerschaften haben sich der ihnen im Berichtsjahr übertragenen, neuen Aufgaben durchweg mit anerkennenswertem Eifer gewidmet. Das Ergebnis konnte noch besser sein, wenn die Mitarbeit der einzelnen, selbständigen Handwerker nicht so oft versagt hätte. Dadurch sollen die Verdienste derjenigen, die wirklich brauchbare Meldungen abgegeben haben, nicht geschmälert werden. Die insgesamt 526 Fälle, in denen ein Strafverfahren ohne Erfolg ausgegangen ist oder gar kein Strafverfahren gestellt werden konnte, sind aber fast sämtlich auf das Konto unzureichender Meldungen zu setzen. Entweder reichten die Angaben nicht aus, oder die benannten Zeugen fielen um, oder es wurden bereits verjährte Fälle gemeldet. Nicht eben selten wurde auch festgestellt, daß der „Schwarzarbeiter" in der Handwerksrolle eingetragen war oder doch ein Gewerbe vor dem 24. 1. 35 angemeldet hatte. In den letzteren Fällen konnte wenigstens die Erfassung solcher Personen zur Handwerksrolle erfolgen.

In Zukunft wollen wir diese Fehler doch vermeiden. Jeder soll Schwarzarbeiter melden, sobald er dazu imstande ist, aber er darf es an der nötigen Gewissenhaftigkeit nicht fehlen lassen. Die im Meldevordruck vorgesehenen Angaben sind das Mindeste, was die Kreishandwerkerschaft wissen muß, um einen Strafantrag überhaupt stellen zu können.

Ungenaue Personenbezeichnungen bringen auch ein aussichtsreiches Strafverfahren oft zu Fall. Ganz traurig sind jene Fälle, in denen der Einsender einer Meldung auf Rückfragen nicht mehr reagiert oder der Kreishandwerkerschaft erklärt, sie möge sich um die weiteren Einzelheiten selbst bemühen. Der Kreishandwerkerschaft können die örtlichen Verhältnisse nicht bekannt sein. Sie hat keine eigenen Ermittlungsbeamten, und wenn sie welche hätte, könnten diese auch mit vieler Mühe und großen Kosten nicht das feststellen, was ein aufmerksamer, ortsansässiger Handwerksmeister unauffällig zu beobachten vermag. Die Polizei ist bei unvollständigen Angaben erst recht nicht zur Ueberführung des Schwarzarbeiters imstande. Der Beschuldigte wird sich schließlich nicht selbst belasten!

Verjährung tritt bei einfacher Schwarzarbeit (ohne gleichzeitigen Unterstützungsbetrug) schon nach drei Monaten ein. Das bedeutet, daß praktisch meist nur Fälle verfolgt werden können, die höchstens 2 Monate zurückliegen. Mehrere Kreishandwerkerschaften melden, daß sie diese kurze Verjährungsfrist drückend empfinden. Auch die Kammer teilt diese Auffassung, doch wäre zur Aenderung dieses Zustandes eine Abänderung des Strafgesetzbuches nötig, die für die allernächste Zeit noch nicht zu erwarten ist.

Einige Kreishandwerkerschaften betonen, daß noch viel zu wenig Schwarzarbeitsmeldungen abgegeben werden. So mancher Handwerksmeister scheut sich, seinen Namen unter eine solche Anzeige zu setzen, weil er fürchtet, an seinem Heimatorte als „Denunziant" verschrien zu werden. Darauf ist zu erwidern, daß die Namen der Anzeigenden nur im äußersten Notfalle preisgegeben werden, und auch dann nur gegenüber Gerichten oder Behörden. Ein halbes Dutzend Schwarzarbeiter entzieht dem Auftragsmarkte bestimmt soviel Arbeit, wie eine volle Handwerkernahrung ausmacht, gar nicht zu reden von dem Verlust an Achtung und Ansehen, die solche Pfuscher dem ehrbaren Handwerk zufügen. Wer es aus kleinlichen Bedenken heraus nicht über sich bringt, gegen solche Schädlinge aufzutreten, der darf sich nicht wundern, wenn ihn diese stillen „Mitesser" seines Lebens nicht froh werden lassen.

Gute Zusammenarbeit mit den Verfolgungsbehörden (Ortspolizeibehörden, Amtsanwaltschaften) wird von 4 Kreishandwerkerschaften lobend hervorgehoben, dagegen führen 11 Kreishandwerkerschaften Klage darüber, daß sie bei der Schwarzarbeitsbekämpfung noch immer zu wenig Verständnis, insbesondere bei den ländlichen Ortspolizeibehörden finden. Auf dem Lande haben sich in dieser Beziehung stellenweise idyllische Verhältnisse herausgebildet. Der Schwarzarbeiter erfreute sich allgemeiner Beliebtheit (Kunststück!), auch war man froh, daß er etwas verdiente und nicht der Gemeinde zur Last fiel. Hier fällt manchen Leuten ein Wechsel der inneren Einstellung noch herzlich schwer, zumal auch die Kenntnis der formalen Erfordernisse noch immer zu wünschen übrig läßt. „Schwarzarbeit" ist ja kein einheitlicher Tatbestand, zu dessen Rechtsverfolgung man mit einer Schablone auskommt. Auch die vorhandenen Strafmittel werden noch viel zu milde angewendet. Das ist vor allem deshalb zu bedauern, weil nur ein Bruchteil aller Schwarzarbeiter gefaßt wird und die Strafe daher immer ein warnendes Exempel sein sollte. Die handwerklichen Organe werden nicht ruhen, bis die nötige Aufklärung auch in das letzte Dorf gedrungen ist. Gegenwärtig ist die Herausgabe eines besonderen Merkblattes für die Ortspolizeibehörden geplant, das jeder Strafanzeige wegen Schwarzarbeit beigelegt werden soll.

In einigen, wenigen Fällen wurden selbständige Handwerker als Auftraggeber von Schwarzarbeitern festgestellt. Sehr oft mag Gedankenlosigkeit die einzige Ursache gewesen sein, aber für Handwerker, die ihren kämpfenden Berufskameraden derart in den Rücken fallen, gibt es keine Entschuldigung! Die Verantwortlichen werden die Folgen zu tragen haben.

In schweren Fällen wird auch zur ehrengerichtlichen Verfolgung geschritten werden.

Durch die Amnestie vom 23. 4. 36 sind die meisten Schwarzarbeitsfälle aus der Zeit vor dem 20. April 1936 außer Verfolgung gesetzt worden. Schwebende Verfahren wurden eingestellt, neue Verfahren werden wegen solcher Fälle nicht mehr eröffnet. Durch diesen Gnadenakt ist nochmals ein dicker Strich auch unter dieses Kapitel gemacht worden. Wer jetzt durch neue Schwarzarbeiten nach dem 20. 4. 36 beweist, daß er der gezeigten Milde nicht würdig war, muß rücksichtslos verfolgt werden. Wenn alle ehrbaren Handwerker mitarbeiten und sich auch nicht darin stören lassen, wenn einmal ein Verfahren ohne den gewünschten Erfolg ausgeht, dann wird auch im Kammerbezirk Breslau einmal der letzte Schwarzarbeiter ausgerottet sein. Cabo.

Reifeprüfung an der Lippischen Bauschule in Detmold.

Am Ende des Wintersemesters 1935/36 fand unter dem Vorsitz des Staatskommissars Oberregierungs- und Baurats Vollpracht die Reifeprüfung für Hoch- und Tiefbau statt, welcher sich 45 Herren unterzogen und sämtlich bestanden. Die Gesamtbeurteilung erfolgte auf Grund der neuen ministeriellen Richtlinien. Zwei Prüflinge bestanden mit Auszeichnung und 12 mit gut. Gleichzeitig legten 36 Absolventen die reichsgesetzliche Meisterprüfung ab und konnte sämtlichen Kandidaten der Meisterbrief erteilt werden, 9 Absolventen bestanden die Straßenmeisterprüfung.

Die Lippische Bauschule ist als Spezialausbildungsstätte für die Ausbildung zum Maurer-, Zimmer- und Straßenmeister und Bauführer in 2 Semestern bekannt.

Wir gratulieren!

Dem Obermeister der Uhrmacher-Innung Arthur George zu seinem 25. Meisterjubiläum, der seit Bestehen der Handwerkskammer Breslau der erste Meisterprüfungskandidat des Uhrmacherhandwerks in Breslau und der zweite für ganz Schlesien war, welcher die Meisterprüfung mit gutem Erfolg ablegte.

Bäckermeister Paul Kirschke-Strehlen und Gattin nachträglich zur Silberhochzeit.

Schlosser-Ehrenobermeister Wistuba 80 Jahr.

Der frühere Obermeister Anton Wistuba aus Guhrau i. Schles., feiert am 23. Mai 1936 seinen 80. Geburtstag. Der Jubilar ist in seinen Gesellenjahren im ganzen deutschen Reiche herumgekommen. Er gründete am 1. April 1885 in Guhrau Bez. Breslau eine Schlosserei.

Durch unermüdlichen Fleiß und durch die Leistung einer sauberen und reellen Arbeit erwarb er sich einen großen Kundenkreis. Er war Mitglied der im Jahre 1881 gegründeten Schlosser-, Klempner- und Maschinenbauer-Innung in Guhrau. Vom Jahre 1907 bis 1922 war er deren Obermeister. In Würdigung seiner Verdienste um die Guhrauer Innung wurde er zum Ehrenobermeister ernannt. Während seiner Amtszeit als Obermeister führte er die Innung äußerst gewissenhaft. Außerdem hat er als Vorsitzender des Gesellenprüfungsausschusses und als Beisitzer der Meisterprüfungskommission seinem Handwerk gedient. Von 1908 bis 1930 war er Mitglied des Stadtparlaments und des städtischen Bauausschusses in Guhrau. Für sein Handwerk und dessen Entwicklung im dritten Reich, zeigt der Jubilar, der seinen Lebensabend in Adelsdorf bei Haynau verbringt, das regste Interesse.

Wir wünschen dem Jubilar auch für die kommende Zeit alles Gute.

Innungslade der Uhrmacher-Innung zu Breslau.

Bei der letzten Quartalsversammlung der Breslauer Uhrmacherinnung wurde die von Uhrmachermeister Weidner aus Breslau, anläßlich seines 50jährigen Berufsjubiläums gestiftete Innungslade feierlichst eingeweiht.

Das von Bildhauer Tschötschel, Breslau, aus massivem Eichenholz ausgeführte Stück ist 65 × 52 Zentimeter groß und mit prächtigen Schnitzereien versehen. Der Deckel trägt in erhaben geschnitzten gotischen Buchstaben den bekannten Handwerksspruch: „Meister ist, der etwas ersann, Geselle ist, der etwas kann; Lehrling ist jedermann." Auf der Innenseite des Deckels stehen die Worte: „Gott segne das ehrbare Handwerk."

Auf den vier Außenseiten der Lade sieht man Wappenschilder des deutschen Handwerks und des Uhrmacherhandwerks, ferner die Stadtwappen von Breslau, Militsch, Trebnitz, Oels, Groß-Wartenberg, Guhrau, Namslau, Strehlen, Ohlau, Brieg und Wohlau. Ein Inschriftfries über den Wappen weist auf den Stifter und das Jahr der Schenkung hin. Zwei zur Lade gestiftete Leuchter stehen ebenfalls zum Uhrmacherhandwerk in enger Beziehung, denn die Mittelteile bestehen aus Schwarzwälder Uhrgewichten.

Bilder: Archiv von „Schlesiens Handwerk".

Neues Bauen an Beispielen in Oppeln

Vor der nationalsozialistischen Revolution schien es so, als ob die Bautätigkeit entsprechend dem allgemeinen Schrumpfungsprozeß in der Wirtschaft gänzlich aufhören wollte. Erst die mächtigen Impulse der nationalsozialistischen Revolution leiteten allenthalben eine Tätigkeit ein, wie man sie kaum mehr für möglich gehalten hatte.

Das Reich sorgte in erster Linie für die Unterbringung der zahlreichen Erwerbslosen und vor allem der ungelernten Arbeiter, die den größten Prozentsatz ausmachten. Die ersten großen Maßnahmen lagen daher auf dem Gebiet des Tiefbaues, waren die Reichsautobahnen, waren Wasserbauten, in Oberschlesien der Adolf Hitler-Kanal, das Staubecken Turawa. In Oppeln wurde der Flutgraben begonnen und ganze Viertel (Wilhelmstal) mit Straßen befestigt. Bald wandte sich die Fürsorge der Reichsregierung auch anderen Gebieten zu, die geeignet waren, auch das Handwerk einer neuen Blüte entgegenzuführen. Es war da zunächst die große Instandsetzungsaktion, die gerade in den Wintermonaten zahlreichen Handwerkern Arbeit brachte; andererseits konnte der Hausbesitz die schlimmsten Schäden der Nachkriegszeit an seinen Häusern beseitigen.

Dann war es der Neuaufbau der Wehrmacht, die auch in Oppeln dem Handwerk ungeahnte Arbeitsmöglichkeiten brachte. Auch hier beschritt man grundsätzlich neue Bahnen, ein neuer Geist schuf sich neue Formen. An Stelle alter Ziegelrohbauten von etwas düsterer Monumentalität sind freundliche Putzbauten getreten, die auch im Innern trotz aller Sachlichkeit einen durchaus wohnlichen Eindruck machen und bei der Bevölkerung wie bei den Erstbewohnern Begeisterung erweckten.

Auch im Wohnungsproblem wurden neue Wege beschritten. An Stelle des Hochbaues trat der Flachbau, an Stelle der Mietwohnung das Eigenheim mit kleinem Garten. Ja, es gelang in Oppeln sogar, die Obdachlosen in solchen Einfamilienhäusern mit Garten unterzubringen, eine Umwälzung der Wohnform, deren Bedeutung nur der ermessen kann, der die bisherigen Wohnverhältnisse dieser Volksgenossen in Kellerlöchern und Bodenräumen selbst gesehen hat. Die ganze Schönheit dieser neuen Viertel an der Malapanerstraße und in Sakrau wird sich erst zeigen, wenn in einigen Jahren ein Baum- und Strauchbestand diesen Siedlungen den Charakter der Gartenstadt geben wird.

Im Jahre 1936 wird nördlich des Stadions eine weitere derartige Siedlung entstehen. Während es gelungen ist, bei den genannten Siedlungen durch straffe Zusammenfassung in der Hand eines Trägers Verunstaltungen zu vermeiden, zeigt die villenartige Siedlung nördlich der Rosenbergerstraße leider ein sehr zerrissenes Bild. Der Begriff der „Villa", wie er hier verwirklicht wird, sollte überholt sein. Individuelle Formgebung feiert hier noch Blüten, ja selbst palazzoartige Fassaden sind noch anzutreffen, riesige Dachausbauten, eine Stilwildnis, von der sich die Reihe der schlichten Gagfahhäuser wohltuend abhebt.

Wie auf dem Gebiet des Wohnungsbaues die ganze Fürsorge der Reichsregierung mit Recht dem wirtschaftlich Schwachen gehört, so ist es noch ein anderes, bisher sehr vernachlässigtes Gebiet des Bauwesens, dem sich die Fürsorge des Staates zugewandt hat, das ist die Verbesserung der Arbeitsstätte. Diese Bestrebungen, die im Amt „Schönheit der Arbeit" zusammengefaßt sind, sind auch in Oppeln freudig aufgegriffen worden. So hat die Zementindustrie ihrer Gefolgschaft sogar ein Schwimmbad zur Verfügung gestellt und allgemein werden Aufenthaltsräume in Arbeitsstätten einer Durchsicht unterzogen. Mit gutem Beispiel ist hier die Stadtverwaltung vorangegangen, die zunächst für die Belegschaft der Gartenbauverwaltung schmucke Aufenthaltsräume, Bade- und Waschgelegenheit, helle Werkstätten schuf. Ein weiterer Aufenthaltsraum für die Straßenreinigungskolonne ist im städtischen Bauhof vor der Fertigstellung. Im Jahre 1936 werden im Kanalwerk und Elektrizitätswerk entsprechende Neubauten errichtet.

Für die Stadt Oppeln von besonderer Bedeutung ist schließlich der Neubau des Rathauses, der schon ein Jahr nach der Machtübernahme energisch in Angriff genommen wurde, der mit noch größerer Energie gefördert wurde, als der Einsturz des Turmes Schwierigkeiten und Hemmungen zu bringen drohte.

Bei diesem Bau wird versucht, das gute Alte mit Neuem zu verbinden, aus der Tradition heraus ein Symbol der Zeit zu entwickeln und so wird über dem ganzen auf der höchsten Spitze des Turmes ein goldenes Hakenkreuz schweben. Gerade dieser Bau brachte auch einem bisher fast völlig vernachlässigtem Zweige des Handwerks neue Impulse, dem Kunsthandwerk. Es ist ja leider heute so, daß manche Technik nur noch von wenigen in den Großstädten lebenden Handwerkern gekannt wird; daß hier in der Provinz erst neue Beispiele zu schaffen sind, an denen sich der Nachwuchs schulen kann. So werden Kunstglaserarbeiten, Stukkaturen, Kunstschmiedearbeiten am Uhrzifferblatt, Bildhauerarbeiten diesem Bau die Oede nehmen, die den Bauten der Sachlichkeit allzu leicht innewohnte.

Das Wichtige an all diesen Arbeiten ist, daß die Reichsregierung nicht nur die materiellen Mittel und Wege wies, sondern daß überall ein neuer Geist, eine neue Lebensauffassung spürbar ist. Auch das Handwerk darf nicht glauben, nur den materiellen Gewinn aus den Bemühungen der Reichsregierung einheimsen zu können, sondern von größter Wichtigkeit ist es, daß es seinem Führer auch auf dem Gebiete folgt, wo es um die geistige Erneuerung des Handwerks geht. Die Frage der Qualität ist das A und O jeder Handwerksarbeit. Alle handwerklichen Techniken sind neu zu beleben, an Stelle der Installation maschinell geformter Teile muß eigene Produktion, eigene Arbeit treten.

Schmidt.

Zwischen Himmel und Erde.

Eine Handwerker-Erzählung von Otto Ludwig.

(40. Fortsetzung).

Und sollte sie nicht? Wußte sie nicht, daß er sie liebte? Liebte sie ihn nicht? Mußte sie nicht das Necken dritter darauf bringen, fiel es ihr auch nicht selbst ein, daß ihre Liebe nun eine erlaubte war? Wie oft mußte sie sich fragen lassen, ob sie schon an ihrer Ausstattung nähe? Die Kinder fragen hören, ob ihnen ein neuer Papa auch recht sei? Konnte sie anders darauf antworten, als mit stummem Erröten und indem sie rasch von etwas anderm zu sprechen begann? Und so machen es bräutliche Mädchen und mädchenhafte Bräute; das weiß jeder. Und die Heirat war so natürlich, ja nach den hergebrachten Begriffen so notwendig, daß die Ernsteren und die über das Necken hinaus waren, dies unausgesprochen voraussetzten und es eben deshalb nicht aussprachen, weil es sich ihnen von selbst verstand. Auch der alte Herr ließ es in seiner diplomatischen Art zu reden an dergleichen Andeutungen nicht fehlen. Christiane sah den Mann, von dem die Leute meinten, er könne, ja er müsse sie heiraten, noch immer hoch über sich; es war ihr in dieser Beziehung, wie in allen, Bedürfnis, Pflicht und Wollust, sich in seinen Willen zu ergeben, den sie den reinsten und den heiligsten wußte. Wenn sie trotz dieser Ergebung Wünsche und Hoffnungen nährte, wer wird es nicht natürlich finden? Wer möchte es ihr verdenken?

Der alte Herr war überzeugt, hätte er das Regiment behalten, es wäre alles anders gekommen. Hatte er doch, was Apollonius verdorben, noch zu dem besten Ende geführt, das möglich war. Die Not hatte ihm das Heft noch einmal in die Hand gedrückt, und er wollte es nicht wieder fahren lassen. Die durch den glücklichen Erfolg erhöhte Meinung von sich hatte ihn vergessen lassen, daß er schon zweimal zu der Einsicht gezwungen worden war, eine Leitung im blauen Rocke sei nur dann möglich, wenn man nicht mit fremden Augen sehen müsse. Er sollte es zum drittenmal erfahren. Es war kein Wunder, daß er Apollonius' seitherigem Handeln falsche Beweggründe unterlegte. Schon als er sich der Tüchtigkeit des Sohnes gefreut hatte, war ihm zugleich die Furcht gekommen, die Valentins Geständnis der Verschweigung ihm zur Wahrheit machte. Er sah hinter der vorgegebenen Schonung des Sohnes um so natürlicher Eigenmächtigkeit und die Lust, ein verdecktes Spiel zu spielen, als er ihn dabei nur an dem eigenen Maßstabe maß. Es war das Nächstliegende, daß er in dem Sohne die eigenen Neigungen voraussetzte. Schon damals hatte er mit einer Art Eifersucht empfunden, daß er selbst der tüchtigen Jugend des Sohnes gegenüber in seiner Blindheit nichts mehr war und nichts mehr konnte. Der Argwohn, den seine Hilflosigkeit ihn gelehrt hatte, mußte ihm sagen, daß Apollonius trotz seines mühsamen Verbergens dahintergekommen war, und so sah er auch die Verachtung mit unter den Beweggründen vom Handeln des Sohnes.

Seit jener Nacht vor seines älteren Sohnes gewaltsamen Tode war Herr Nettenmair wiederum als Leiter an die Spitze des Geschäftes getreten. Apollonius berichtete ihm täglich über den Fortgang der laufenden Arbeiten und holte seine Befehle ab. Ist eine Arbeit einmal in ihr Geleis gebracht, dann führt sie sich selbst, und es bedarf von seiten des Leitenden nur Beaufsichtigung und gelegentliches Antreiben. Soll aber eine neue unternommen werden, dann gilt es, die Geleise erst zu suchen, in denen sie laufen kann, und aus diesen wieder das kürzeste, das sicherste und gewinnvollste auszuwählen. Der Arbeitgeber erschwert oft die Aufgabe, indem er selbst mit hineinsprechen will oder besondere Nebenwünsche hat, die der Meister zugleich miterfüllen soll. Ort, Zeit und Material machen ihre Stelbständigkeit und Eigenartigkeit geltend. Nicht jede Arbeit kann man jedem Arbeiter anvertrauen; über der neuen darf der Meister nicht die bereits laufenden vergessen. Wahl, richtige Anstellung und Verteilung der Kräfte haben ihre Schwierigkeit. Entfernung, Wetter sprechen dann auch ihr Wort dazu. All das will überwunden sein, und so überwunden, daß neben Wunsch und Vorteil des Baugebers auch Handwerksehre und Vorteil des Meisters nicht ins Gedränge gerät. Dazu braucht's offene, klare Augen von raschem Ueberblick. Daß Apollonius diese besaß, erkannte der alte Herr schon in dessen erster Meldung. Diese betraf eine besonders schwierige Aufgabe. Apollonius stellte sie mit solcher Klarheit dar, daß der alte Herr die Dinge mit leiblichen Augen zu sehen glaubte. Es war ein Fall, in dem den alten Herrn seine Erfahrung im Stiche ließ. Apollonius machte er keine Schwierigkeit. Er zeigte drei, vier verschiedene Wege, ihm gerecht zu werden, und setzte den alten Herrn in eine Verwirrung, die er kaum zu verbergen wußte. Ueber die knöcherne Stirn unter dem deckenden Augenschirm zog eine wunderliche wilde Jagd der widersprechendsten Empfindungen: Freude und Stolz auf den Sohn, dann Schmerz, wie er selbst nun doch nichts mehr war, doch nichts mehr konnte; dann Scham und Zorn, daß der Sohn das wußte und über ihn triumphiere; Lust, ihn zu bändigen und ihm zu zeigen, daß er noch Herr und Meister sei. Aber wenn er sich durchsetzen wollte, würde der Sohn gehorchen; Er konnte nichts Besseres ersinnen als der Sohn ihm vorgelegt hatte; befahl er etwas andres, so bestärkte er den Sohn in seiner Nichtachtung; und der gab sich dann das Ansehen, des Vaters Befehl zu vollziehen, und tat doch, was er selber wollte. Und er konnte das nicht hindern, ihn nicht zwingen. Er mußte ja glauben, was der Sohn und was die Leute ihm sagten. Hatte er nicht anderthalb Jahre lang glauben müssen, was der Sohn ihm sagte, und die Leute hatten dem Sohne geholfen? Und stellte er einen Fremden dem Sohne zum Beobachter, war er der Treue des Fremden gewiß? Und wenn er das sein konnte, stellte er nicht selbst dann erst seine Hilflosigkeit ins Licht, daß die ganze Stadt erfuhr, er war ein blinder Mann, der nichts mehr war und nichts mehr konnte, und mit dem man spielte, wie man wollte? Es blieb kein Mittel, auch nur den Schein des Regiments beizubehalten, als seine diplomatische Kunst. Mit grimmvoller Stimme gab er nun Befehle, die eigentlich unnötig waren, weil sie Dinge betrafen, die sich von selbst verstanden und ohne Befehl getan worden wären. Bei neuen Arbeiten, die erst in Gang gebracht werden mußten, mißbilligte er mit Zorn die Vorschläge Apollonius'; und der Befehl, den er endlich gab, lief doch in der Hauptsache auf die Annahme des Vorschlags hinaus, der Apollonius als der zweckmäßigste erschienen war. Hintennach stellte er sich bei sich selber nach Möglichkeit wieder her; er fand etwas aus, das er für klüger hielt, als den Vorschlag Apollonius'; war er überzeugt, daß, wenn er nur sein Gesicht noch hätte, alles doch noch ganz anders gehen würde, dann konnte er sich der Freude und dem Stolz über die Tüchtigkeit des Sohnes ungehindert hingeben, bis er wiederum in die zornige Notwendigkeit versetzt wurde, seine diplomatische Kunst anzuwenden. Apollonius ahnte so wenig von dem Zwang, den er ohne zu wollen dem alten Herrn auflegte, als von dessen Stolz auf ihn.

(Fortsetzung folgt).

Briefkasten

Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werd. nicht beantwortet. Rückporto ist fürsorglich beizufügen

633. Bekämpfung des Holzwurmes.

Frage: Hierdurch frage ich an, wie man Holzwurm aus Mahagonimöbeln vernichtet.

D. M. in A. Bez. Bresl.

Antwort: Die Bekämpfung des Holzwurms ist im Allgemeinen sehr schwierig, weil man mit den chemischen Bekämpfungsmitteln an die Larven nur schwer herankommen kann. Die üblichen Anstrichmittel beschränken ihre Wirkung vornehmlich auf die Oberfläche und können die im Inneren des Holzes lebenden Schädlinge nicht erreichen. Abgesehen von Fraßgiften, die wenig wirksam sind, bekämpft man den Holzwurm am besten mit Atmungsgiften, die für Menschen nicht oder nur in sehr geringem Grade schädlich sind und die man in Form vor vergasenden Flüssigkeiten durch Tränkung, Bohrlochimpfung oder im Spritzverfahren direkt in das Holz einführt. Die Larven der gewöhnlichen Holzbockwürmer werden durch den mit der Atmungsluft in das Holz eindringenden Dampf gewisser vergasender Flüssigkeiten verhältnismäßig leicht abgetötet. Als wirksame Atmungsgifte sind Chlorbenzol, Benzin und Chlortoluol anzusprechen. Es sind dies Flüssigkeiten, die sehr schnell verdunsten. Holzschutzmittel, die vorzugsweise Atmungsgifte neutralen Charakters enthalten, sind z. B. Xylamon und Fluralfil. Bei wurmbefallenen Möbeln empfiehlt es sich, die Wurmlöcher an den Stellen, die noch Wurmmehlhäufchen zeigen, mit Hilfe eines Nähmaschinenölers mit der Flüssigkeit anzuspritzen. Die Löcher können dann mit Wachs verkittet werden. Ein wirksames Mittel ist auch auf folgende Weise herzustellen:

Man nimmt 30 Kubikzentimeter Tetrachlorkohlenstoff, 15 Kubikzentimeter Terpentinöl, 10 Gramm Hexachloäthan, 5 Gramm hartes Paraffin. Diese Bestandteile läßt man sich am besten in einer Drogerie mischen.

Fl.

634. Naturaldienste für die Gemeinde.

Frage: Ich habe 1931 ein Siedlungshaus auf dem Dorfe erbaut, welches bisher, da bis 1. 11. 1935 unbewohnt (weil es innen infolge Geldmangel nicht ausgebaut war) zur staatlichen und gemeindlichen Grundsteuer noch nicht veranlagt ist. Vom Steuererheber wurde mir gesagt, es sei bis 1940 steuerfrei.

Kann mich die Gemeinde, solange mein Grundstück steuerfrei ist, zu den anderen Naturallasten, z. B. Handdienstleistungen beim Wegebau, Reihennachtwache usw. heranziehen? Diese Lasten ergeben sich für alle zur Grundsteuer veranlagten Besitzer. Zum besseren Verständnis führe ich noch an: Die Wegebauten werden einschließlich Materialanschluß, Aufschüttung der Wege usw. von den Besitzern nach Besitzgröße ausgeführt. Ein besoldeter Nachtwächter ist nicht vorhanden, die Besitzer wachen abwechselnd der Reihe nach selbst in der Nacht, hier geht es leider nicht nach Größe des Besitzes, sondern der kleine muß ebenfalls so oft wachen wie der Großgrundbesitzer. Kann hier auch eine sozialere Verteilung der Nachtwachen erzwungen werden? Ich habe meine Handwerkerkarte erhalten, auf welcher steht, „der Betrieb ist 1930 in die Handwerkerrolle eingetragen." Ich bin aber seit 1. Juli 1912 selbständig, habe meinen Betrieb als Gewerbe polizeilich gemeldet und habe sofort und bis heute ohne jegliche Unterbrechung Handwerkskammerbeiträge bezahlt, die durch die Ortsbehörde eingezogen wurden, weshalb steht nicht auf der Karte „der Betrieb ist seit 1912 oder 1913 in die Handwerksrolle eingetragen?

H. Sch. in W. Bez. Liegn.

Antwort: 1. Nach § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom Jahre 1893 können die Steuerpflichtigen durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden. Steuerpflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind in erster Linie die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden. Wenn Sie als Eigentümer eines Neubaues bis 1940 zur Grundsteuer nicht herangezogen werden, so sind Sie nach wie vor steuerpflichtig geblieben. Es bedeutet nur, daß der Staat von der Geltendmachung seines ihm zustehenden Steueranspruches bis 1940 keinen Gebrauch machte. Da Sie steuerpflichtig sind, sind Sie auch zur Teilnahme an der von der Gemeinde angeordneten Wegearbeit verpflichtet. Der Staat hat auf Ihre durch den Neubau entstandenen Ausgaben Rücksicht genommen und auf Zahlung von Steuern zeitweise verzichtet. Es wäre für nationalsozialistisches Denken unverständlich, wenn Sie nun auch von Naturalleistungen, die Sie doch nichts kosten, befreit sein sollten. Sie würden damit Ihren Volksgenossen gegenüber eine Besserstellung erfahren, die durch nichts gerechtfertigt wäre.

2. Auch in der zweiten Frage können wir Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben. Nach § 68 K.A.G. sind im Gegensatz zu Spanndiensten Handdienste gleichheitlich zu leisten. Es hat also seine Richtigkeit, wenn die Gemeinde die Gemeindemitglieder gleichmäßig ohne Rücksicht auf die Größe des Besitzes des einzelnen zu Wachdiensten heranzieht. Zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen können Sie durch Geldstrafen angehalten werden.

3. Eine Handwerksrolle bei der Handwerkskammer gibt es erst seit der Novelle zur Gewerbeordnung vom 11. Februar 1929. Auf diese Novelle wurden die Handwerksrollen angelegt. So kommt es, daß Sie Ihren Betrieb seit 1912 selbständig führen, aber erst seit 1930 in der Handwerksrolle eingetragen sein können.

635. Erbhofentschuldung.

Frage: Im Frühjahr 1930 führte ich für einen Gutshof Elektro-Reparaturarbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb aus. Mangels Bargeld wurde am 7. Mai 1930 ein Wechsel über RM. 280.— ausgestellt, der durch Prolongationswechsel bis zum 28. 7. 31 auf RM. 172.— abgezahlt wurde, und am 28. 8. 31 fällig war. Einlösung erfolgte nicht. Pfändung war fruchtlos, durch die Rechtsverfolgung sind mir RM. 32.88 Kosten entstanden.

Ferner habe ich mit einem hiesigen Kaufmann eine Wechselbürgschaft in Höhe von RM. 5855.50 übernommen, aus dieser Bürgschaft wurde ich seitens der Bank mit RM. 2927.75 in Anspruch genommen. Als Sicherheit für die Wechselbürgschaft ließen wir uns eine Goldmarkhypothek in Höhe von RM. 5855.50 zedieren.

Das Gut ist 316 Morgen groß. Vorberechtigt sind einschließlich einer Roggenschuld RM. 46 890.50. Die Zinsleistungsgrenze soll nach Aeußerung des Schuldners 6. 7. 33 RM. 13.80 pro Morgen betragen. Ein früherer Treuhänder gab mir am 13. 10. 33 an, daß die Zinsleistungsgrenze auf RM. 49 800.— festgestellt sei. Rückständige Steuern, Versicherungskosten, Hypothekenzinsen sollen mehrere RM. 1000.— betragen.

Am 3. 10. 1934 erhielt ich von der Landstelle die Nachricht, daß die Entschuldung nach den Osthilfeentschuldungsbedingungen nicht durchführbar sei. Die Bearbeitung dieses Falles hat der Kommissar für die Osthilfe vorläufig bis zum Erlaß des in Aussicht stehenden Erbhofentschuldungsgesetzes zurückgestellt.

Der Schuldner ist inzwischen gestorben, seine Witwe hat sich wieder verheiratet, Erbhofbauer soll der Sohn aus seiner letzten Ehe (jetzt 5 Jahre alt) werden.

Das Gut ist jetzt verpachtet. Anscheinend sind diese Entscheidungen durch den Osthilfekommissar getroffen worden, befremdlich ist nur, daß die Hypothekengläubiger keine Nachricht von dieser Aenderung erhielten.

Am 4. Februar 1936 erhielt ich zum 3. Male die Aufforderung, meine Forderung nach dem Stand vom 10. 12. 1931 (Tag der Eröffnung des Sicherungsverfahrens) anzumelden, und seit diesem Tage bin ich ohne jede Nachricht. Anfragen an den Kommissar für die Osthilfe bleiben unbeantwortet.

Meine Forderung bedeutet für mich einen großen Betrag, der meinem Betriebskapital entzogen wurde, wodurch meine Leistungsfähigkeit stark eingeengt wird.

Zu weiteren Erläuterungen diene noch, daß der Schuldner das Gut am 23. 8. 27 für RM. 84 256.— kaufte und RM. 10 000.— anzahlte, sodaß eine Schuldlast von RM. 74 256.— vorhanden war. Vier Jahre später, 10. 12. 31 beträgt die Gesamtschuldenlast RM. 160 000.—, sodaß durchschnittlich RM. 21 000.— jährlich Schulden gemacht wurden und auch noch der Ertrag des Gutes verschwunden ist. Meines Wissens ist bis heute noch nicht von der zuständigen Stelle nachgeprüft worden, wo das Geld hingekommen ist.

Ich hoffe, daß Sie sich aus meinen Erläuterungen ein richtiges Bild machen können und bitte um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Muß nicht wenigstens Zinsenzahlung auf die Hypothek erfolgen oder sind alle Zinsenzahlungen seit 10. 12. 31 eingestellt?
2. Da es sich bei beiden Forderungen um Wechsel handelt, kann dann 8% Wechselzinsen gefordert werden, oder für die durch Hypothek gesicherte Forderung nur die eingetragenen 5% Hypothekenzinsen.
3. Stimmt der von mir eingesetzte Reichsmarkbetrag für die Roggenschuld? Ich habe RM. 8.— pro Zentner angenommen, oder ist dieser niedriger?
4. Stimmt der eingesetzte Betrag für 2150 Gramm Feingold, ich habe RM. 2.78 für 1 Gramm eingesetzt?
5. Ist damit zu rechnen, daß ein Teil der durch Hypothek gesicherten Forderung gekürzt wird? Etwa der Teil der über die Zinsleistungsgrenze hinausgeht?
6. Gibt es nicht ein Gesetz, nach dem alle Entschuldungen bis 30. Juni cr. durchgeführt sein müssen?
7. Gibt es eine Möglichkeit, Vorschuß oder einen Teilbetrag meines Kapitals, für das ich schon seit 5 Jahren keinen Pfennig Zinsen erhielt, zu erhalten?
8. Was kann ich tun, um Aufklärung durch die Landstelle zu erhalten, meine Anfragen werden, wie bemerkt, nicht beantwortet?
9. Können Sie mir noch irgend welche Ratschläge erteilen? A. V. in L. Bez. Liegn.

Antwort: 1. Wird das vorliegende Verfahren durchgeführt, so werden sämtliche rückständigen Zinsen gestrichen. Das ergibt sich aus § 11 der Osthilfe-Abwickelungs-Verordnung vom 21. 12. 1934.

2. Die genannte Bestimmung bezieht sich nicht nur auf Hypothekenzinsen, sondern auf sämtliche Verzugsfolgen; also auch Wechselzinsen unterliegen dieser radikalen Kürzung.

3. Das Roggenschuldengesetz enthält außerordentlich komplizierte Bestimmungen bezüglich der notwendigen Wertfestsetzung. Im allgemeinen wird man einen Betrag von RM. 7.50 pro Ctr. einsetzen können, diese Festsetzung schwankt aber je nach den verschiedenen Voraussetzungen des Falles.

4. Ihre Berechnung dürfte ungefähr richtig sein.

5. Die nicht mündelsicheren Forderungen, d. h. diejenigen Forderungen, die jenseits der Zinsleistungsgrenze liegen, werden um 50% gekürzt. Es ist nicht anzunehmen, daß die früher errechnete Zinsleistungsgrenze jetzt noch wesentlich verändert wird. Inwieweit die gekürzten Beträge als sogenannte Erbhofüberhangsforderungen berücksichtigt werden, entscheidet die Landstelle.

6. Ein derartiges Gesetz, wie Sie es im Auge haben, existiert nicht.

7. Es besteht auch keine Möglichkeit, einen Vorschuß oder eine à Konto-Zahlung zu erhalten, solche Vorschußzahlungen sind dort, wo sie überhaupt möglich sind, nur in Schuldenregelungsverfahren vorgesehen. Hier liegt ja aber ein Osthilfeentschuldungsverfahren vor.

8. Die Landstelle ist immer noch außerordentlich stark überlastet, insbesondere deswegen, weil die jetzt noch vorliegenden Fälle infolge der mit ihnen verbundenen großen Schwierigkeiten noch nicht bereinigt werden konnten. Irgend welche Anträge können auch nicht viel Erfolge haben, weil die Durchführung der Entschuldung in den verschiedensten Verordnungen genau festgelegt ist. Wir haben uns im übrigen davon überzeugt, daß der Entschuldungsplan noch nicht aufgestellt ist, aber demnächst aufgestellt werden soll, deswegen kann also die Landstelle Ihnen auch noch keinerlei bindende Auskünfte geben.

9. Nach unserer Ansicht werden Sie auch nach Durchführung des Entschuldungsverfahrens nicht damit rechnen können, daß Ihnen der Hauptbetrag ausgezahlt wird, vielmehr dürfte der nicht gekürzte Teil Ihrer Forderung hypothekarisch festgelegt werden. Daß die landwirtschaftliche Schuldenregelung für die betroffenen Gläubiger außerordentliche Härten mit sich bringt, liegt auf der Hand. Wir haben darüber schon des öfteren geschrieben. Immerhin aber müssen Sie sich vergegenwärtigen, daß ohne das Eingreifen des Staates ziemlich sicher Ihre gesamte Forderung verloren gewesen wäre.

635. Hufkrebs.

Frage: Welches sind die Ursachen von Strahl- oder Hufkrebs bei Pferden? Ist derselbe ansteckend? Wenn ja, unter welchen Umständen kann er auf gesunde Pferde übertragen werden? Genügt ein Abwaschen der Messer, welche mit kranken Stellen in Berührung gekommen sind, oder müssen dieselben auf andere Art gereinigt werden? Gibt es wirksame Vorbeugungsmittel und wie sind erkrankte Stellen zu behandeln? E. H. in G. Bez. OS.

Antwort: 1. Ursachen sind z. B. schlechte Haltung der Tiere, (nicht trockener Stallboden, zu enge Eisen), bei manchen Tieren besteht aber auch eine gewisse Veranlagung zu dieser Krankheit.

2. Von einer Ansteckungsgefahr kann kaum gesprochen werden.

3. Selbstverständlich müssen die Werkzeuge peinlichst sauber gehalten werden. Besondere Desinfektionsvorschriften bestehen nicht.

4. Die Behandlung erkrankter Tiere ist Angelegenheit des Tierarztes. Wenn sich die Erkrankung noch im Anfangsstadium befindet, kann eine gute Heilsalbe verwandt, sonst muß zur Operation geschritten werden.

637. Ist der Verdienst von Strafgefangenen pfändbar?

Frage: Ich habe 2 ausgeklagte Forderungen. Es besteht die Aussicht, daß beide Schuldner nach dem Tode der Mutter etwas erben werden. Der eine ist jetzt noch ledig, der andere verheiratet und hat ein Kind. Ich nehme an, daß die Mutter die Erbschaft dem Enkel oder noch kommenden Enkeln schenken oder testamentarisch vermachen wird, um dem Sohne nur die Nutznießung einzuräumen, damit ich nicht pfänden lassen kann. Ist das angängig oder fällt auf den Sohn nicht ein gewisses Pflichtteil, was wohl pfändbar wäre?

Der eine Schuldner verbüßt gegenwärtig ein halbes Jahr Gefängnis. Dieser bekommt doch nach Entlassung seinen eigenen Verdienst ausgezahlt, ob da etwas zu pfänden wäre? J. D. in D. Bez. Bresl.

Antwort: 1. Die Mutter des Schuldners kann ohne weiteres an Stelle ihres Sohnes ihren Enkel als Erben einsetzen. Daran könnten Sie nichts ändern, selbst dann, wenn dieser Weg gewählt wurde, um den Schuldner vor erfolgreichen Pfändungen Ihrerseits zu schützen. Dem Sohne stünde allerdings ein Pflichtteilsanspruch zu. Auf denselben kann er aber in

bestimmter Form verzichten. Aber selbst dann, wenn er diesen Verzicht noch nicht ausgesprochen hat, ist der Pflichtteilsanspruch der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig wäre.

Würde die Mutter ohne Hinterlassung eines Testamentes sterben, sodaß an und für sich der Sohn der gesetzliche Erbe würde, so kann er in diesem Falle auf das gesetzliche Erbrecht verzichten und dabei bestimmen, daß die Wirkung dieses Verzichtes sich nicht auf seine Abkömmlinge erstrecke. Damit hätte er dasselbe erreicht, als wenn die Erblasserin durch Testament den Enkel zum Erben eingesetzt hätte.

2. Der Gefangenenarbeitsverdienst ist nicht pfändbar, weil den Gefangenen kein klagbarer Anspruch gegen den Staat zusteht.

638. Ansprüche aus Vergleich.

Frage: Im Jahre 1928/29 baute ich ein größeres Logierhaus und ließ aus dem Bauvorhaben für meine Ehefrau RM. 10 000.— hypothekarisch hinter RM. 45 000.— eintragen. Im Jahre 1931 habe ich aus anderen Bauvorhaben größere Geldverluste erlitten. Als der Bauherrin, auf deren Grundstück die Hypothek meiner Ehefrau eingetragen war, dies zu Ohren kam, ließ sie mir durch einen Makler sagen, falls ich aus der eingetragenen Hypothek meiner Ehefrau RM. 3 500.— streiche, kann mir der restliche Teil von RM. 6 500.— ausgezahlt werden.

Am 7. März 1932 wurde der Vergleich abgeschlossen, und ich habe die RM. 3 500.— nachgelassen, da ich mich in einer sehr bedrängten Lage befand. Ich verlangte dann zu dem Vergleich eine Ergänzung, welche ich Ihnen in Abschrift übersende. Die Bauherrin hat voriges Jahr ca. im November einen Anbau sowie Ausbauten vorgenommen, mich weder zu einer Konkurrenz zugezogen, noch mich benachrichtigt. Gerade diese Arbeiten hat mir die Bauherrin bei dem Vergleich zugesichert. Beweiszeugnis: meine Ehefrau.

Welche Schritte kann ich gegen die Bauherrin unternehmen? Schätzungsweise können die Arbeiten ca. RM. 2 000.— betragen. Kann ich die RM. 3 500.— einklagen? Oder welche Forderung kann ich verlangen?

P. K. in A. Bez. Bresl.

Antwort: 1. Aus der Tatsache, daß die Bauherrin die Verpflichtung, Sie bei Bauten am Hause R. zu berücksichtigen, erst in einem Nachtrag eingegangen ist, zu einer Zeit also, als der Vergleich bereits geschlossen war, ist zu folgern, daß die Herabsetzung der Hypothek um RM. 3 500.— unbedingt geschehen ist. Auch der Wortlaut der Ergänzung spricht nicht dafür, daß von Ihnen etwa nachträglich der Nachlaß um RM. 3 500.— von dem Einhalten der Zusicherung, Sie bei Bauten an dem Hause zu berücksichtigen, abhängig gemacht worden ist. Die RM. 3 500.— sind im Vergleichswege endgültig und unbedingt erlassen worden. Der Versuch, auf sie irgendwie zurückzugreifen, erscheint aussichtslos.

2. Die Bauherrin hat Sie entgegen der in der Ergänzungsschrift gegebenen Zusage bei Vergebung von Bauaufträgen nicht berücksichtigt. Sie wäre für einen Schaden, der Ihnen aus diesem vertragswidrigen Verhalten entstanden wäre, ersatzpflichtig. Wenn Sie also nachweisen könnten, daß Sie die Bauten nicht teurer als die Konkurrenz ausgeführt hätten, vertragsgemäß die Aufträge also erhalten mußten, könnten Sie nach §§ 249, 252 BGB Schadensersatz verlangen. Ihr Schaden würde in dem Gewinnausfall bestehen, den Sie sonst bei Ausführung des Umbaues gehabt hätten.

639. Wer ist zur Unterhaltung des Zaunes verpflichtet?

Frage: Bis 1916 gehörten meinen Eltern die Grundstücke Nr. 42 und 44. 1916 verkaufte meine verstorbene Mutter das Grundstück Nr. 44. Ich kaufte 1919 das Grundstück Nr. 42. Mit dem Gesicht nach der Straße zu gehört der Zaun rechts meinem Nachbar H., links nach meiner Ansicht dem L. Der Zaun links ist schon halb eingefallen und erneuerungsbedürftig. L. weigert sich, den Zaun instandzusetzen. Er behauptet, ich muß auch einen Zaun unterhalten. Den Zaun links von L. hatte in der Vorkriegszeit der Vorgänger von Grundstück Nr. 46 errichtet. Es ist bei dem Grundstückswechsel Nr. 42 und 44 im Jahre 1916 und 1919 im Kaufvertrag über Zaunrecht nichts vereinbart worden. Ich frage nun an, wer muß den Zaun zwischen 42 und 44 instandsetzen. Auf umseitiger Zeichnung ist erkennbar durch Punkte, auf welcher Seite die Pfähle stehen. Die Nagelspitzen gehen immer auf die Pfähle zu. A. F. in M. Bez. Bresl.

Antwort: Nach Art. 124 BGB sind u. a. auch die Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts über die Pflicht zur Anlegung und Unterhaltung von Scheidungen in Geltung geblieben. Danach ist nach § 153 I 8 ALR. der Eigentümer des Zaunes unterhaltspflichtig. Eigentümer wird grundsätzlich der Grundstückseigentümer sein, da der Zaun mit dem Grundstück fest verbunden ist und somit als wesentlicher Bestandteil im Sinne von § 94 BGB anzusehen ist.

Nach Ihrer Zeichnung scheint der Zaun auf dem Grundstück des L. zu stehen. L. wäre unterhaltspflichtig. Seine Unterhaltspflicht umfaßt die Verpflichtung, den Zaun auszubessern oder ihn wieder herzustellen, falls er zerstört ist.

Läßt sich dagegen nicht eindeutig nachweisen, wem der Zaun gehört, ist z. B. zweifelhaft, auf welchem Grundstück der Zaun steht, dann finden die §§ 162 ff ALR. I, 8 Anwendung. Jeder Grundstückseigentümer hat den Zaun zu unterhalten, der rechts vom Eintritt in den Haupteingang steht, der Zaun also, den man mit dem Rücken zur Straße gewendet, rechter Hand erblickt.

Diese Regelung gilt aber nur, soweit der Ortsgebrauch es nicht anders bestimmt. Hierüber wird Ihnen der Bürgermeister Ihres Ortes Auskunft geben können.

640. Provisionsanspruch.

Frage: Ich habe im Herbst vorigen Jahres bei einer Autofirma in Cosel einen Personenwagen gegen Kasse gekauft und genau nach Liste bezahlt. Die Firma hatte mir gesagt, daß ich als Geschäftsmann wohl Kunden bringe, es dauerte nicht lange, so bringe ich mit meinem Wagen einen Interessenten für einen Opel, dieser Kunde hat auch gleich gekauft. Gestern war ich bei der Autofirma und habe diesen gebeten, er braucht mir den versprochenen Prozentsatz nicht geben, sondern er möchte mir meinen Wagen in Ordnung bringen, wie waschen, alles einschmieren, Schrauben nachziehen und Oel wechseln, die Firma hat mir das zugesagt, persönlich aber ohne Zeugen. Ich habe auf den Wagen gewartet, es war schon Nachmittag, wie dieser fertig war. Jetzt spricht die Firma, daß ich die Arbeit bezahlen müßte, und stellt mir eine Rechnun von RM. 20.— aus mit dem Bemerken, er könne mir von dem zugeschanzten Geschäft nichts geben. Kann ich der Firma eine Rechnung über die Provision von dem zugeschanzten Wagen ausstellen oder wieviel steht mir zu. Es war ein Objekt von RM. 1700.—.

J. K. in K. Bez. Bresl.

Antwort: Es geht aus Ihren Ausführungen nicht klar hervor, ob sich der Firmeninhaber fest verpflichtet hatte, Ihnen für jeden namhaft gemachten Kunden, der auf Ihre Vermittlung hin einen Wagen kaufen sollte, eine bestimmte Provision zu zahlen, oder ob er Sie nur ganz unverbindlich gebeten hätte, ihn in Ihrem Kundenkreis zu empfehlen. Im ersten Falle hätte die Firma, sofern der Kauf durch Ihre Vermittlung zustande gekommen ist, die vereinbarte Provision zahlen müssen. Auf diesen Anspruch hätten Sie aber verzichtet, da die Firma auf Ihr Angebot,

Ihnen dafür den Wagen in Ordnung bringen zu lassen, eingegangen ist. Sie hätten also keinen Provisionsanspruch, brauchten aber auch die Reparaturkosten in Höhe von RM. 20.— nicht zu bezahlen.

Sollte die Firma sich aber in keiner Weise zu einer Provisionszahlung für Namhaftmachung von Kunden verpflichtet haben, dann wäre sie an seine spätere, nicht eingehaltene Erklärung, sie wolle Ihnen den Wagen unentgeltlich in Ordnung bringen lassen, nicht gebunden. Diese Erklärung hätte in schriftlicher bezw. notarieller Form angegeben werden müssen. Da dies nicht der Fall ist, ist sie bedeutungslos. Sie müßten in diesem Falle die Reparaturkosten zahlen.

641. Hauszinssteuerermäßigung.

Frage: Habe 1918 ein Grundstück erworben mit einer Hypothek von RM. 30 000.—. 1926 kam die Aufwertung, sodaß die Hypothek nur RM. 7 500.— beträgt. Also 25% Aufwertung mit 6½% Zinsen. Mir wurde von mehreren Seiten gesagt, daß, wenn ich mit der Quittung der bezahlten Zinsen für die aufgewertete Hypothek beim Katasteramt vorstellig werde, ich für diese aufgewertete Hypothek keine Hauszinssteuer zu zahlen brauche. Bitte im Briefkasten mir Bescheid zu geben, ob das auf Wahrheit beruht. Sollte es der Fall sein, hätte ich ein paar hundert Mark unnötige Hauszinssteuer bezahlt. Ist es der Fall, kann ich darauf Rückzahlung beantragen?

G. B. in A. Bez. Bresl.

Antwort: Der allgemeine Steuersatz bei der Hauszinssteuer beträgt bekanntlich 960 % der staatlichen Grundvermögenssteuer. Grundstücke, deren Eigentümer also durch die Inflation wenig oder nichts gewonnen haben, können zu einer geringeren Steuer herangezogen werden.

Die nach der Höhe der Grundstücksbelastung am 31. Dezember 1918 abgestuften Steuersätze betragen bei unbelasteten Grundstücken 300%, bei einer Belastung bis zu 10% des Friedenswertes 400%,
bis zu 20% des Friedenswertes 500%,
bis zu 30% des Friedenswertes 600%,
bis zu 40% des Friedenswertes 700%,
bis zu 45% des Friedenswertes 800%,
bis zu 50% des Friedenswertes 840%,
bis zu 55% des Friedenswertes 880%,
bis zu 60% des Friedenswertes 920%,
über 60% des Friedenswertes 960%.

Der Friedenswert ist der Grundvermögenssteuerwert. Beantragen Sie bei dem zuständigen Katasteramt gem. § 4 Ziffer 3 der Hauszinssteuerverordnung eine entsprechende Herabsetzung der Hauszinssteuer.

Die Quittung über die bezahlten Zinsen ist dabei nicht wesentlich. Sie könnte wesentlich werden, wenn es sich um einen Antrag gem. § 9 Ziffer 5 der Verordnung handeln würde, dort sind höher als üblich aufgewertete Restkaufgeldhypotheken geregelt.

Die genannten Steuerermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt, sind also nichts von Amts wegen zu berücksichtigen. Die Ermäßigung erfolgt von dem ersten desjenigen Monats an, an welchem der Antrag gestellt wurde.

642. Forderung aus Warenschulden.

Frage: Schulde einem Großkaufmann für gelieferte Waren aus dem Jahre 1931 bis 1932 RM. 2600.—, wie hoch darf er dann die Zinsen rechnen, wenn darüber nichts ausgemacht ist? Ich zahle seit einem Jahre monatlich RM. 40.— bis 50.— ab, mehr bin ich nicht imstande. Ich besitze ein Grundstück, kann es der Mann, trotzdem ich zahle und auch jetzt noch in geschäftlicher Verbindung stehe, zur Zwangsversteigerung bringen? Der Mann hat mir das Geld gekündigt zum 30. 6. 1939, und ich bin nicht in der Lage, dasselbe aufzubringen. H. H. in A. Bez. Bresl.

Antwort: Da Ihre Schulden Warenschulden sind, die Waren ihnen vom Großkaufmann für Ihr Geschäft geliefert wurden, handelt es sich um Verbindlichkeiten aus beiderseitigem Handelsgeschäft. Der Großkaufmann kann daher nach § 352 BGB fünf vom Hundert Zinsen, einschließlich der Verzugszinsen verlangen.

Sollten Sie mit dem Großkaufmann nicht eindeutig vereinbart haben, daß Sie zu monatlichen Teilzahlungen von RM. 40.— bis 50.— berechtigt sein sollen, und daß er Ihnen den übrigen Betrag stunde, dann wäre der Großkaufmann jederzeit berechtigt, Sie auf Zahlung des ganzen Restbetrages zu verklagen. Nach obsiegendem Urteil kann der Großkaufmann auch die Zwangsvollstreckung in Ihr Grundstück betreiben. Beantragt er Zwangsversteigerung Ihres Grundstückes, dann wird von Amtswegen geprüft, ob die Nichterfüllung Ihrer Verbindlichkeiten auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwickelung begründet sind, und die Sie nicht abwenden konnten. Das Gericht gibt Ihnen genaue Hinweise, was unter wirtschaftlicher Gesamtentwickelung zu verstehen ist. Kommt das Gericht zu der Ueberzeugung, daß Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen unverschuldet nicht nachkommen konnten, wird das Verfahren bis auf 6 Monate einstweilen eingestellt. Nach Ablauf der Einstellungsfrist wird nochmals geprüft, ob Tatsachen vorliegen, die eine weitere Einstellung rechtfertigen könnten. Auf diese Weise kann das Zwangsversteigerungsverfahren mehrmals eingestellt werden.

Nr. 643: Einheitswert. B. B. in G. Bez. Bresl.
Nr. 644: Der zugeschüttete Graben. W. D. in B. Bez. Bresl.
Nr. 645: Vom Mietrecht. B. Fr. in St. Bez. Bresl.
Nr. 646: 2 verschiedene Fragen. G. B. in R. Bez. Bresl.
Nr. 647: Zinzsenkung. P. R. in J. Bez. Bresl.
Nr. 648: Berufsschulfrage. P. H. in L. Bez. Bresl.
Nr. 649: Differenzen zwischen Vater und Sohn. E. H. in K. Bez. Bresl.
Nr. 650: Baugarantie. A. B. in K. Bez. Bresl.
Nr. 651: Unlauterer Wettbewerb. H. Sch. in H. Bez. Bresl.
Nr. 652: Motorradreparatur. K. S. in Tsch. Bez. Liegn.
Nr. 653: Arbeitsfrontbeiträge. R. K. in W. Bez. Liegn.
Nr. 654: Kündigungsschutz. P. M. in Sch. Bez. Liegn.
Nr. 655: Krankenversicherung. P. M. in Sch. Bez. Liegn.
Nr. 656: Zwecksparvertrag. W. K. in W. Bez. Liegn.
Nr. 657: Doppelter Zeitungsbezug. B. W. in H. Bez. Liegn.
Nr. 658: Meisterprüfung. A. W. in G. Bez. Liegn.
Nr. 659: 2 verschiedene Anfragen. E. W. in Kl. H. Bez. Liegn.
Nr. 660: Gewerbeausübung. K. W. in G. Bez. Liegn.
Nr. 661: Baupolizeiliche Genehmigung. B. & K. in H. Bez. Liegn.
Nr. 662: Konkurrenzklausel. H. K. in L. Bez. Liegn.
Nr. 663: Streit mit Versicherung. W. M. in W. Bez. Liegn.
Nr. 664: Bäckereierrichtung. W. H. in S. Bez. Liegn.
Nr. 665: Zwangsversteigerung. O. H. in R. Bez. Liegn.
Nr. 666: Schwarzarbeit und Doppelverdienerei. H. Sch. in L. Bez. Liegn.
Nr. 667: Wandergewerbe, Wettbewerbsfragen. F. B. in Sch. Bez. Liegn.
Nr. 668: Fragen aus dem Mietrecht. J. O. in K. Bez. OS.
Nr. 669: Rollenanmeldung. A. G. in O.-K. Bez. OS.
Nr. 670: Pachtvertrag. Th. W. in Fl. Bez. OS.
Nr. 671: 3 Kirchenfragen. P. S. in B. Bez. OS.
Nr. 672: Innungszugehörigkeit. B. Sch. in H. Bez. OS.

Diese Fragen werden schriftlich beantwortet. Dr. St.

Bekanntmachungen des Landeshandwerksmeisters Schlesien.

An das schlesische Handwerk!

Kameraden im schlesischen Handwerk! Der Stabs-Chef der SA. hat zum Dankopfer der Nation aufgerufen. Unser Reichshandwerksmeister, W. G. Schmidt, ist uns mit gutem Beispiel vorangegangen und hat in Tilsit zum Dankopfer gezeichnet. In den Dienststellen aller SA.-Stürme liegen in den kommenden Wochen die Ehrenlisten aus, in die wir Handwerker uns freudig einzeichnen wollen. Wir begrüßen es als Handwerker, daß deutschen Arbeitskameraden in Stadt und Land durch dieses Dankopfer eine Heimstätte geschaffen werden soll, die mit dem deutschen Boden verbindet. Tausende von Meistern und Gesellen marschieren als getreue Soldaten des Führers in den Reihen der SA. Handwerker werden es sein, die die Bauten des Dankopfers der Nation errichten und ihnen ihre äußere Gestalt geben.

Jeder schlesische Handwerker nehme teil an diesem Dankopfer der Nation!

Max Bittner,,
Landeshandwerksmeister Schlesien.

Die schlesischen Handwerksmeister haben ihre Lehrlinge dazu anzuhalten, eine Ahnen- und Sippentafel anzulegen. Die Lehrlinge sollen nicht erst bis zu dem Tage warten, an dem der Nachweis der arischen Abstammung gefordert wird. Es ist wünschenswert, daß der handwerkliche Nachwuchs zu jeder Zeit derartige Nachweise erbringen kann.

Die Ahnentafel betrifft die Vorfahren, wogegen die Sippentafel die Verwandtschaft des Betreffenden umfaßt.

Zu Gesellenprüfungen sind nur noch solche Lehrlinge zuzulassen, die eine einwandfreie Ahnentafel vorweisen können. Es empfiehlt sich, schon bei der letzten Zwischenprüfung von den Lehrlingen die Vorweisung einer Ahnentafel zu verlangen.

Bittner,
Landeshandwerksmeister Schlesien.

Zur Beachtung: Im Zusammenhange mit dieser Bekanntmachung wird auf den Artikel von Dr. Gründel und auf das daneben abgedruckte Muster einer Ahnentafel in Nr. 13, Jahrgang 1936 von „Schlesiens Handwerk" hingewiesen. In einer der nächsten Nummern von „Schlesiens Handwerk" werden wir einen Artikel mit genauer Angabe der Wege veröffentlichen, die zur Erreichung der nötigen Urkunden und Unterlagen nötig sind. Die Schriftltg.

Handwerkskammer zu Breslau.

Der Herr Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister hat mit Datum vom 2. 4. d. Js. V 8235/36 die Meisterprüfungsordnung für das Glas- und Gebäudereinigerhandwerk sowie die dazu gehörigen Uebergangsbestimmungen widerruflich genehmigt.

Uebergangsbestimmungen
für das Glas- und Gebäudereinigerhandwerk
der Handwerkskammer zu Breslau.

Für die Zulassung zur Meisterprüfung im Glas- und Gebäudereinigerhandwerk werden folgende Uebergangsbestimmungen erlassen:

Bis zum 31. Dezember 1938 können solche Personen ohne den Nachweis einer bestandenen Gesellenprüfung zur Meisterprüfung im Glas- und Gebäudereinigerhandwerk zugelassen werden, die bis zum 31. Dezember 1934 eine mindestens 2jährige Lehrzeit zurückgelegt haben und bei der Anmeldung zur Prüfung außerdem mindestens 3 Jahre in diesem Handwerk praktisch, sei es selbständig oder unselbständig, tätig gewesen sind. Anstelle der Lehrzeit kann auch der Nachweis treten, daß der Bewerber in diesem Handwerk 5 Jahre lang selbständig oder als Betriebsleiter oder in einer ähnlichen leitenden Stellung tätig gewesen ist.

Diese Uebergangsbestimmungen laufen mit dem 31. Dezember 1938 ab. Vom 1. Januar 1939 werden Unterschiede in der Zulassung zum Glas- und Gebäudereinigerhandwerk von anderen Handwerken nicht mehr gemacht.

Diejenigen Betriebsinhaber, die in der Handwerksrolle bereits eingetragen sind, bleiben von diesen Uebergangsbestimmungen unberührt und werden nach § 22 der 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 18. 1. 1935 zu den erleichterten Zulassungsbedingungen zugelassen.

Nachtrag
zu den Meisterprüfungsordnungen der Handwerkskammer zu Breslau.
Glas- und Gebäudereinigerhandwerk.
Meisterprüfungsordnung „C".

Praktische Prüfung.

Die praktische Prüfung besteht aus Arbeitsproben und soll den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes erbringen.

Zu diesem Zwecke hat der Prüfling vor der Prüfungskommission eine oder mehrere der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Reinigen von Spiegelscheiben, Firmenschildern, Transparenten unter Benutzung von Etagenleitern, Schiebeleitern, fahrbaren Leitern in jeder Steighöhe an Alt- und Neubauten.
2. Reinigen von Glasstaubdecken und Glasdächern aller Art.
3. Reinigen verschmutzter Fenster und Glasdächer in Industriewerken.
4. Abwaschen von Oelanstrichen an Wänden, Decken, Fassaden.
5. Reinigen von Verblend- und Werksteinfassaden.
6. Fußbodenreinigung (Holzfußböden, Steinholz, Linoleum, Platten, Parkett).
7. Hygienisch einwandfreie Entstaubung und Reinigung von Wänden und Decken unter Verwendung von Knetmasse und Staubsauger.
8. Metallreinigung und Auffrischung.

Theoretische und schriftliche Prüfung.

Zu den allgemeinen Vorschriften über den theoretischen Teil der Meisterprüfung soll der Prüfling den Nachweis erbringen, daß er über Nachstehendes unterrichtet ist:

1. Glasarten, Herstellung, Bezeichnung, Verwendung, Preise.
2. Glas- und Gebäudereinigungswerkzeuge und -materialien, Leitern aller Art, Bohlen, Balken, Bretter, Gerüste, Haken, Streben, Schläuche, Metall- und Holzeimer, Reinigungsmaterialien: Chemische Hilfsmittel, Schutzwerkzeuge, Schutzbrillen, Gummihandschuhe, Gummistiefel, Schutzmasken-Herstellung, -Behandlung, -Aufbewahrung.
3. Selbstkostenaufstellungen, Kostenanschläge für einzelne Arbeiten und ganze Bauten nach Materialverbrauch, Unkosten, Löhnen und Verdienst.
4. Unfallverhütung und Vorbeugung, erste Hilfe.

Breslau, den 1. Mai 1936.

Die Handwerkskammer.

gez. Ed. Fiebiger, Vizepräsident. gez. Dr. Maciejewski, Syndikus.

Termine des schlesischen Handwerks.

Brunnenbauer

Innung Oppeln, 24. 5. 36, 11 Uhr, in Oppeln im Restaurant „Goldene Sonne“.

Dachdecker

Innung Oppeln, 27. 5. 36, 14 Uhr, in Oppeln im Restaurant „Kronprinzen“.

Töpfer- und Ofensetzer

Innung Oppeln, 24. 5. 36, 14 Uhr, in **Krappitz** im Gasthaus „Weißes Lamm“

Zimmerer

Innung für die Kreise Grünberg, Freystadt, Bunzlau, Glogau, Goldberg, Jauer, Liegnitz, Lüben und Sprottau, 25. 5. 36, 13 Uhr, in **Grünberg** in der „Ressource“.

Kupferschmiede

Innung Breslau, Versammlung am 27. Mai 1936, 16 Uhr, Innungsschänke, Sandstr. 10.

Müller

Innung Breslau, Versammlung am 2. Juni 1936, 14 Uhr, Paschkes Restaurant, Taschenstraße.

Künstlerische Innungsfahnen.

Der Reichsstand des deutschen Handwerks hat Bestimmungen über die künstlerische Ausgestaltung der Innungsfahnen herausgegeben. Die Vorderseite der Innungsfahne trägt das Stadt- bezw. Kreiswappen des Innungsbezirks und die Innungsbezeichnung. Wenn es künstlerisch durchführbar ist, kann auch das Zeichen des Reichsinnungsverbandes mit dem Stadt- oder Kreiswappen in den Ecken der Fahnenseiten anbracht werden. Die Rückseite der Fahne trägt das Reichshandwerkszeichen in Gold auf kornblumenblauem Grunde. Die Entwürfe für die Ausgestaltung der Fahne müssen vom zuständigen Reichsinnungsverband genehmigt werden.

Betrifft Reichshandwerkertag Frankfurt a. M.

Nachdem der Landeshandwerksmeister Schlesien und der Beauftragte des Gaubetriebsgemeinschaftswalters Handwerk verfügt haben, daß alle Pflichtteilnehmer am Reichshandwerkertag Frankfurt a. M. den D-Sonderzug am 4. Juni 1936, ab Breslau 6.17 Uhr benutzen, sind weitere Einsendungen der Anmeldung A (siehe „Schlesiens Handwerk“ Nr. 10 und 11 Jahrgang 1936) nicht mehr nötig. Die bisher eingegangenen Anmeldezettel geben einen hinreichenden Ueberblick über die Rückfahrt und die Beteiligung an Sonderausflügen. Ich werde im Auftrage des Landeshandwerksmeisters und des Gaubetriebsgemeinschaftswalters Handwerk am 4. 6. 36 während der Fahrt nach Frankfurt a. M. durch alle Abteile des Zuges gehen und mit den Reiseteilnehmern über Sonderausflüge und Rückfahrt mündlich sprechen.

Die Fahrkarten zum Sonderzug gelangen in den nächsten Tagen zum Versand.

Konrad Winkler,
Presse- und Propagandaleiter des Landeshandwerksmeisters Schlesien.

Schlesische Meisterkurse.

Verzeichnis der Lehrgänge 1936.

Die Lehrgänge können nur bei genügender Beteiligung abgehalten werden. Aenderungen bleiben vorbehalten.

Tageslehrgänge mit vollem Tagesunterricht.

Buchbinder	6. 7.— 1. 8.
Buchdrucker	6. 7.— 1. 8.
Damenschneiderinnen	3. 8.—29. 8.
Herrenschneider	3. 8.—29. 8.
Schuhmacher	3. 8.—29. 8.
Tischler	22. 6.— 1. 8.

Wander- und Sonderlehrgänge nach Bedarf und Bekanntmachung an den betreffenden Orten.

Die Leitung der schlesischen Meisterkurse zu Breslau 1, Klosterstraße 19.

Wir bitten unsere Leser, den Anzeigenteil zu beachten!

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau 26
Breslau-Carlowitz
Telefon 433 97
Wichelhaus-Allee 71

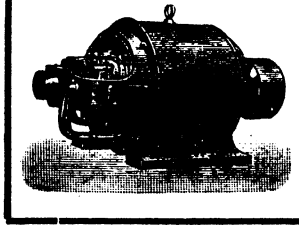
Ernst Lehmann
Breslau 10, Matthiasstr. 9
Fernsprecher 45789
Elektromotoren und Zubehör
liefert · repariert · tauscht · vermietet

Spiegel, Glasschiebetüren, Glasplatten
Seit 1907 Max Girok Seit 1907
Breslau 17, Frankfurter Str. 93 / Fernruf 59858
Moderne geblasene und gespritzte Küchenscheiben

Hauptschriftleiter Konrad Winkler, Breslau. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau. Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk“. Breslau 5, Museumplatz 16 Druck: Karl Vater, Breslau 5. Erscheinen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren einschließlich Postzustellgebühr 31 Rpf. im Monat. Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Textteil (83 mm breit) 45 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private Kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breit, je Millimeter 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise und Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste. Zurzeit ist Preisliste Nr. 5 gültig. — D.-A. I. V 1936: über 30 000.